

Entwicklung der Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland

Bachelorarbeit
Studiengang Bibliothekswesen
Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
Fachhochschule Köln

vorgelegt von:

Jens-Christoph Krauß

am 04.06.2013 bei Prof. Klaus Peters

Abstract:

Die vorliegende Bachelorarbeit behandelt die gesetzliche Verankerung von öffentlichen Bibliotheken durch Bibliotheksgesetze in Deutschland, die seit 2007 verabschiedet wurden. Zu Anfang wird eine Definition von Bibliotheksgesetzen erläutert und die Ziele und der Umfang von Bibliotheksgesetzen diskutiert. Die dabei vorgestellte Definition soll für die restliche Arbeit als Grundlage zur Beurteilung von Bibliotheksgesetzen dienen. Danach werden drei politische Impulse die auf europäischer und nationaler Ebene Diskussionen über Bibliotheksgesetze vorangetrieben haben, vorgestellt und analysiert. Weiter werden die drei Bibliotheksgesetze in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen in ihrer Entstehungen sowie deren Inhalt dargestellt. Im Einzelnen werden die Diskussionen im Vorfeld, die verschiedenen Gesetzentwürfe, die Lesungen, die Ausschüsse der Landtage sowie die Gesetze an sich vorgestellt. Daraufhin werden weitere Gesetzesvorhaben in anderen Bundesländern vorgestellt die in Vergangenheit gescheitert sind oder gegenwärtig diskutiert werden. Am Ende wird ein Fazit zu den Bibliotheksgesetzen gezogen und eine Aussicht aufgezeigt.

Schlagwörter: Bibliotheksgesetz, Bundesrepublik Deutschland, Hessen, öffentliche Bibliothek, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Abstract:

This bachelor thesis deals with the legal establishment of public libraries by library laws, which Germany has been adopted since 2007. At the beginning, a definition of library legislation will be explained and the objectives and scope of library laws will be discussed. The proposed definition is intended to apply to the rest of the work as the basis for the assessment of library laws. Thereafter, three political impetus on european and national level on library laws are presented and analyzed. Then the three library laws in Thuringia, Hesse and Saxony-Anhalt are shown in their origination and content analyzed. In the discussions leading to the emergence of the various bills, the readings, the committees of the diets and the laws will be introduced. Finally, other proposed legislation will be introduced in other states who have failed in the past or are still discussed. At the end a conclusion to the library laws is made and a short outlook will be taken.

Keywords: Federal Republic of Germany, Hesse, Library legislation, , public libraries, Saxony-Anhalt, Thuringia

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BibIG LSA	Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BID	Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
dbv	Deutscher Bibliotheksverband
DNB	Deutsche Nationalbibliothek
Drs.	Drucksache
EBLIDA	European Bureau of Library, Information and Documentation Association
EU	Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
HAAB	Herzogin Anna-Amalia Bibliothek
HessBibIG	Hessische Bibliotheksgesetz
LT	Landtag
PER	Pflichtexemplarrecht
PPr.	Plenarprotokoll
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
ThürBibG	Thüringer Bibliotheksgesetz
ThürBibRG	Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VDB	Verein Deutscher Bibliothekare

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	1
2. Bibliotheksgesetze	2
3. Politische Impulse	10
3.1. Europarat/EBLIDA: Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe	10
3.2. Rede zur Wiedereröffnung der Herzogin Anna-Amalia Bibliothek von Bundespräsident Horst Köhler	12
3.3. Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“	14
4. Bibliotheksgesetze in der Bundesrepublik Deutschland	19
4.1. Bibliotheksgesetz Thüringen	20
4.1.1. Fachliche und politische Diskussionen im Vorfeld	20
4.1.2. Gesetzentwürfe von Parteien und Verbänden	22
4.1.3. Lesungen, Anhörung und Ausschüsse	24
4.1.4. Analyse und Reaktionen	29
4.2. Bibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt	31
4.2.1. Fachliche und politische Diskussionen im Vorfeld	32
4.2.2. Gesetzentwürfe der Fraktionen DIE LINKE und CDU/SPD	33
4.2.3. Lesungen, Anhörungen und Ausschüsse	34
4.2.4. Analyse und Reaktionen	40
4.3. Bibliotheksgesetz Hessen	42
4.3.1. Vorgeschichte in Hessen	42
4.3.2. Gesetzentwurf der Fraktion CDU/FDP	44
4.3.3. Lesungen, Anhörungen und Ausschüsse	45
4.3.4. Analyse	50
4.4. Ansätze in weiteren Bundesländern	51
5. Fazit	54
6. Literaturverzeichnis	58
7. Anhang	68

1. Einleitung

Die öffentlichen Bibliotheken sind weder ein Luxus auf den wir verzichten könnten, noch eine Last, die wir aus der Vergangenheit mitschleppen: sie sind ein Pfund, mit dem wir wuchern müssen.¹

Bundespräsident a. D. Horst Köhler

Durch die schwierige Haushaltslage der Kommunen werden immer mehr Bibliotheken und Bibliothekszeitstelle geschlossen. Um diesem Bibliothekssterben entgegenzuwirken, wurden die Stimmen die ein Bibliotheksgesetz forderten immer lauter, mit der Hoffnung, dass ein Bibliotheksgesetz dem Bibliothekssterben entgegenwirken kann. Im Jahr 2007 wurden auf Grund verschiedener politischer Impulse und Initiativen durch Verbände und Politik, das erste deutsche Bibliotheksgesetz in Thüringen verabschiedet.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Entwicklung der Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland. Hierbei wird der Schwerpunkt auf Parlamentsgesetze mit bibliotheksrechtlichen Aussagen über öffentliche Bibliotheken gesetzt, die seit 2007 in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen verabschiedet wurden.

Zu Anfang werden die rechtlichen Rahmenbedingungen von Bibliotheksgesetzen in Deutschland erörtert und unterschiedliche Rechtsnormen erläutert. Darauf aufbauend, wird eine Begriffsdefinition von Bibliotheksgesetzen vorgestellt, die im weiteren Verlauf als Grundlage zur Beurteilung von Bibliotheksgesetzen genutzt wird. Anschließend werden Ziele und Inhalte von Bibliotheksgesetzen behandelt. Des Weiteren werden Anreiz- und Pflichtgesetze diskutiert und Bereiche dargestellt, die von einem Bibliotheksgesetz behandelt werden sollten.

Im zweiten Teil dieser Arbeit werden drei politische Impulse vorgestellt. Zunächst werden die Aussagen der „Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe“ vom Europarat und EBLIDA analysiert. Im Jahr 2007 erhielten deutsche Bibliotheken zwei wichtige bibliothekarische Impulse von der politischen Ebene: Die Rede von Bundespräsident Horst Köhler zur

¹ Köhler, Horst: Ein Freudentag für die Kulturnation. 2007, S.5. http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2007/10/20071024_Rede_Anlage.pdf?__blob=publicationFile (02.06.2013).

Wiedereröffnung der Herzogin Anna-Amalia Bibliothek in Weimar und der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Die Aussagen der Impulse zu Bibliotheken werden diskutiert und die Auswirkungen auf die bibliotheksgesetzlichen Diskussionen veranschaulicht.

Im dritten Teil der Arbeit werden die Bibliotheksgesetze in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen dargestellt. Nach einer Einleitung der Historie der jeweiligen Länder, werden die politischen Diskussionen, die zu den Bibliotheksgesetzinitiativen führten, behandelt. Anschließend werden die Gesetzentwürfe, sowohl der Regierungsparteien als auch der Oppositionsparteien analysiert und miteinander verglichen. Darauf folgend werden die Aussagen und Reden in den ersten und zweiten Lesungen der Landtage, sowie die Anhörungen in den Ausschüssen und deren Beschlussempfehlungen vorgestellt. Weiter werden die Bibliotheksgesetze analysiert, ihre positiven sowie negativen Aspekte aufgezeigt, sowie im Kontext der anfänglich vorgestellten Definition verglichen. Darauf folgend werden weitere, noch laufende oder fehlgeschlagene Gesetzesvorhaben in anderen Bundesländern vorgestellt, um die gegenwärtige Gesetzeslage in Deutschland zu veranschaulichen. Zum Schluss wird ein Fazit gezogen, welches die gegenwärtige Bibliothekspolitik und die Zukunft von Bibliotheksgesetzen aufzeigen und beurteilen soll.

2. Bibliotheksgesetze

Da Deutschland ein föderaler Staat ist, sind die meisten Bibliotheken im Verantwortungsbereich der Länder angesiedelt. Als Bestandteil der gesellschaftlichen Bereiche Kultur, Bildung und Wissenschaft gehören Bibliotheken in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die einzige Ausnahme, welche Regelungen auf Bundesebene für Bibliotheken behandelt, ist das Gesetz zur gesetzlichen Festschreibung der Deutschen Nationalbibliotheken in Frankfurt am Main und Leipzig, sowie dass in deren

Aufgabenbereich fallende Pflichtexemplarrecht auf nationaler Ebene.² Im Landesrecht kann man vier rechtliche Normtypen ausmachen: Die Landesverfassung, Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen. Diese stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander³, so dass die untergeordnete Norm die ihre jeweils übergeordnete Norm beachten muss. Wenn die untergeordnete Norm gegen eine der übergeordneten Regelungen verstößt, wird diese für nichtig erklärt. Man kann auf allen Normebenen Regelungen für Bibliotheken finden. Diese Regelungen sind Teile von Bibliotheksgesetzgebungen, also gesetzliche Normierungen mit bibliothekarischen Sachverhalten.⁴

In der Hierarchie ganz oben ist auf Landesebene die Landesverfassung angesiedelt. Verfassungen zeichnen sich durch ihre besondere, historisch einmalige Entstehung aus, wie z.B. die der Bundesländer nach dem zweiten Weltkrieg oder der Wiedervereinigung. Sie regeln unter anderem die Kompetenzen der Staatsorgane, die Grundrechte und grundlegende Entscheidungen des Gemeinwesens. Verfassungen kennzeichnen sich aus, dass diese nur erschwert abzuändern sind. Dadurch wird der Inhalt gegen Änderungen durch den Gesetzgeber gesichert.⁵ Bibliotheken werden in den Verfassungen nur in manchen Bundesländern, z.B. bei der Wissenschaftsfreiheit und in der Erwachsenenbildung erwähnt.

Unterhalb der Verfassung rangieren die Parlamentsgesetze, die von den jeweiligen Landesparlamenten verabschiedet werden. Ein Parlamentsgesetz ist ein vom Parlament beschlossener Rechtssatz, der wichtige, sozialgestaltende Entscheidungen beinhaltet. Alle sozial relevanten Sachverhalte können durch Parlamentsgesetze geregelt werden. Der Gesetzgeber ist nur durch die Landesverfassung, eingeschränkt.⁶ Bibliotheken können durch Hochschul- und Pressegesetzen behandelt werden, welche jedes Bundesland hat. Auch können Bibliotheken Erwähnung in Weiterbildungsgesetze erhalten wie z. B. in Baden-Württemberg.

² Vgl. „DNB – Rechtliche Grundlagen“, 19.11.2012. [http://www.dnb.de/DE/Wir/Recht/recht_node.html;jsessionid=93B2D62C1855CD4183B5A2C7A9FC1DBC.prod-worker2 \(02.06.2013\)](http://www.dnb.de/DE/Wir/Recht/recht_node.html;jsessionid=93B2D62C1855CD4183B5A2C7A9FC1DBC.prod-worker2 (02.06.2013)).

³ Vgl. Steinhauer, Eric W.: Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland. In: Information und Ethik – Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek, 2007 S. 1.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht I., 2004 S. 218.

⁶ Vgl. ebd. S. 218-219.

Unterhalb der Parlamentsgesetze sind die Rechtsverordnungen angesiedelt, deren Grundlage die Parlamentsgesetze sind. Rechtsverordnungen sind detaillierte Regelungen, die meist in einer Verwaltung gefunden werden. Ziel von Rechtsverordnungen, ist es die vom Gesetzgeber per Gesetz verabschiedeten Bereiche, mit detaillierten Regelungen umzusetzen.⁷ Rechtsverordnungen, die Bibliotheken betreffen, sind meistens Abgabe- und Entschädigungsregelungen bei der Pflichtabgabe des Pflichtexemplarrechts im Pressegesetz.⁸

Zum Schluss kommen die Satzungen, die vor allem in autonomen Selbstverwaltungen anzutreffen sind, wie zum Beispiel Hochschulen und Kommunen. Hier findet man die meisten bibliotheksrechtlichen Vorschriften. Alle Bibliotheksordnungen von öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken fallen unter den Begriff Satzung.

Alle erwähnten Beispiele sind Teil des Bibliotheksrechts bzw. der Bibliotheksgesetzgebung. Wenn man von Bibliotheksgesetzen spricht, kann auch die Bibliotheksordnung einer öffentlichen Bibliothek darunter fallen. Denn auch eine Satzung ist eine abstrakt-generelle Norm, die im materiellen Sinne ein Gesetz bezeichnet.⁹ Doch wenn man heute von einem Bibliotheksgesetz spricht, meint man immer ein Parlamentsgesetz. Diese vorliegende Arbeit wird sich mit Parlamentsgesetzen beschäftigen, die sich u. A. mit öffentlichen Bibliotheken in Kommunalen Trägerschaft auseinandersetzen.

Dr. Eric W. Steinhauer definiert ein modernes Bibliotheksgesetz wie folgt:

Ein Bibliotheksgesetz ist eine von einem Parlament erlassene Rechtsnorm, die Aufgaben, Organisation und Finanzierung von Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft regelt.¹⁰

Besonders die Diskussionen in Deutschland, um ein mögliches Bibliotheksgesetz, konzentrieren sich meistens auf kommunale öffentliche Bibliotheken. Das liegt vor allem daran, dass deren finanzielle Situation in den meisten Bundesländern als kritisch zu bezeichnen ist. Auch in dieser Arbeit wird der Fokus auf Bibliotheksgesetze, die öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft zur Thematik haben, gesetzt. Weiterhin wird trotzdem die oben

⁷ Vgl. ebd. S. 219.

⁸ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland, S. 4.

⁹ Vgl. ebd. S. 2.

¹⁰ ebd. S. 9.

erwähnte Definition eines Bibliotheksgesetzes, die alle Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft einschließt, weiter als Grundlage behandelt. Diese Definition setzt bestimmte Eigenschaften der Bibliotheksgesetze voraus, die im Folgenden veranschaulicht werden sollen.

Ein Problem bei der Umsetzung von einheitlichen Strukturen im Bibliothekswesen eines Landes ist, dass die bisherige rechtliche Verankerung von Bibliotheken, den Selbstverwaltungen von Hochschulen und Kommunen unterliegt. Dadurch erhalten sie die Eigenschaft, Gesetzgeber von bibliothekarischen Normen zu sein und können jeweils ihren Bedürfnissen entsprechend Regelungen entwerfen. Für eine Strukturierung des Bibliothekswesens bedeutet das, dass verschiedene Regelungen einen hohen Koordinationsaufwand mit sich bringen würden, um einheitliche Strukturen zu erzielen. Die Selbstverwaltung von Kommunen ist in den jeweiligen Landesverfassungen garantiert und die der Hochschulen in den Hochschulgesetzen der Bundesländer. Eine Steuerung mit einheitlicher bibliothekarischer Versorgung und Dienstleistung ohne eine gesetzliche Grundlage, ist sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Hochschulebene nur schwer zu realisieren.¹¹ Ein Bibliotheksgesetz wäre ein Werkzeug um bibliothekarische Prozesse zu steuern und dem gerade genannten Problem entgegenzuwirken.¹²

Kooperationen zwischen Bibliotheken und anderen Bildungsinstitutionen gehören zum praktischen Alltag des Bibliothekswesens. Bisher konnte man dazu keine bibliotheksrechtliche Festsetzung finden. Sowohl die Kooperation zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken, die bisher kaum erfolgt ist, als auch zwischen den beiden Bibliothekszeigen und anderen Bildungseinrichtungen kann durch ein spartenübergreifendes Bibliotheksgesetz gesichert werden.¹³ Dabei darf aber nicht die Autonomie von Bibliotheksträgern eingeschränkt werden und eine kontraproduktive Übernormierung sollte vermieden werden.¹⁴

Besonders für öffentliche Bibliotheken, die oft Opfer von schwankenden Haushaltslagen ihrer Träger sind, sind der nachhaltige Aufbau von Beständen

¹¹ Vgl. ebd. S. 6-7.

¹² Vgl. ebd. S. 10.

¹³ Vgl. ebd. S. 7.

¹⁴ Vgl. ebd. S. 9.

und das längerfristige Erfüllen von Zielen, nur schwer umzusetzen. Ein Bibliotheksgesetz sollte daher stabile Randbedingungen gewährleisten, damit die Nachhaltigkeit der Bibliotheksarbeit erfüllt werden kann.¹⁵ Eine zufriedenstellende Finanzierung für Bibliotheken, die durch ein Bibliotheksgesetz geregelt wird, lehnen die Kommunen meist ab. Sie befürchten, dass dadurch in ihre Selbstverwaltung eingegriffen und sie zu weiteren Pflichtaufgaben gedrängt werden

Eine Problematik bei der Umsetzung von Bibliotheksgesetzen in Deutschland sowie der Forderung von einer Pflichtaufgabe zur Unterhaltung von Bibliotheken, stellt das Konnexitätsprinzip dar. Wenn eine Landesregierung per Gesetz den Kommunen eine Aufgabe verpflichtend überträgt und dadurch Mehrbelastungen für die Kommunen entstehen, muss das Land für einen finanziellen Ausgleich sorgen bzw. selbst diesen Ausgleich zahlen. Dadurch werden bei den Gesetzesvorhaben Ressentiments deutlich, sowohl von Seiten des Landes, als auch der Kommunen. Um eine mögliche Pflichtaufgabe zu verabschieden, müssen Land und Kommunen gemeinsam, einen ausgewogenen Finanzierungsplan erarbeiten. Beide Seiten müssen an der Finanzierung beteiligt werden.

Bereits verabschiedete Bibliotheksgesetze in Europa und Deutschland sind in ihrem Umfang und Inhalt sehr unterschiedlich. Dies hat historische, strukturelle und gesellschaftliche Gründe. Für Bibliotheksgesetze gibt es zwei verschiedene Ausprägungen: Anreiz- und Pflichtgesetze. Pflichtgesetze können verpflichtende Aussagen zur Unterhaltung, Finanzierung und zu den Standards (öffentlicher) Bibliotheken beinhalten. Bei der Festschreibung von Mindeststandards sollte darauf geachtet werden, dass es keine detaillierten Regelungen von Einzelfragen gibt, denn dadurch können negative Konsequenzen auftreten. Bei zu detaillierten Regelungen können zukünftige Entwicklungen schwerer umgesetzt werden bzw. haben zur Konsequenz, dass ständige Änderungsanträge für das Bibliotheksgesetz eingebracht werden müssen. Wenn darüber hinaus zu detaillierte Regelungen verabschiedet werden, orientieren sich diese meist an der gegenwärtigen finanziellen Situation

¹⁵ Vgl. ebd. S. 8.

der Träger und können deswegen unter- oder übernormiert werden.¹⁶ Im britischen Bibliotheksgesetz von 1964 beispielsweise wird eine „umfassende und effiziente Bibliotheksarbeit¹⁷“ gesetzlich festgeschrieben (inklusive Pflichtaufgabe zur Unterhaltung einer Bibliothek). Diese Formulierungen geben Eingang für viele verschiedene Interpretationen. Erst durch Standards, die 2001 von den britischen Kultusministerien veröffentlicht wurden, konnten die beiden Begriffe „umfassend“ und „effiziente“ durch Richtlinien genauer definiert werden. Diese Richtlinien haben keine Gesetzeskraft, aber dienen trotzdem als Grundlage zur Weiterentwicklung und Aufbau von Bibliotheken.¹⁸

Anreizgesetze hingegen machen nur Aussagen über Aufgaben von Bibliotheken und deren Bedeutung für die Gesellschaft, ohne dabei eine Pflichtaufgabe festzulegen. Diese sollen den Bibliotheksträgern die Wichtigkeit von Bibliothek verdeutlichen, ohne ihnen Pflichtaufgaben verbindlich vorzuschreiben. Durch das positive Hervorheben von Bibliotheken für die Gesellschaft in einem Bibliotheksgesetz, kann ein sogenannter „Placeboeffekt“ auftreten. Ein Placebo ist ein Arzneimittel nachgebildetes Präparat, das keine Wirkungsstoffe enthält.¹⁹ Ziel eines Placebos ist es, dass obwohl Wirkungsstoffe nicht eingenommen werden, trotzdem durch eine Scheinwirkung, ein positiver Effekt erzielt wird. Im Sinne eines Gesetzes kann man ableiten, dass obwohl in einem Bibliotheksgesetz keine Pflichten für die Träger festgeschrieben sind, es aber trotzdem positive Auswirkungen auf Bibliotheken haben kann. Durch die positiven Auswirkungen eines Placeboggesetzes, können die Träger von Bibliotheken aber auch die Gesellschaft sich beim Auf- und Ausbau von Bibliotheken engagieren.

Inhaltlich unterscheiden sich Bibliotheksgesetze sehr unterschiedlich. Teilweise liegt das auch an der Struktur eines Staates, bzw. ob dieser zentralistisch oder föderalistisch aufgebaut ist. Wenn man der Definition von Steinhauer folgt, sollten alle Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft durch ein Bibliotheksgesetz geregelt werden. So müssten in Deutschland öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Landesbibliotheken, Behördenbibliotheken, Schulbibliotheken und

¹⁶ Schleihagen, Barbara: Bibliotheksgesetze in Europa – Mittel politischer Steuerung und Gestaltung. In: Bibliothek, Forschung und Praxis 2009, S. 3-4.

¹⁷ Ebd. S. 7

¹⁸ Vgl. ebd. S. 7.

¹⁹ Vgl. o.V.: [Das] Placebo. In: Der Brock in fünfzehn Bänden: Pfe-Rog., 1994 S. 73.

auch die Landesfachstellen in Bibliotheksgesetzen behandelt werden. Diese Bibliothekstypen sollte man in den deutschen Bibliotheksgesetzen finden. Bisher wurde dies aber nicht vollständig in einem deutschen Bibliotheksgesetz behandelt. Auch kann argumentiert werden, dass Gefängnisbibliotheken ein Teil der Bibliotheklandschaft eines Bundeslandes sind. Um jedoch die komplette Bibliotheklandschaft eines Bundeslandes in ein Bibliotheksgesetz mit einzubeziehen, gibt es Argumente auch kirchliche Bibliotheken zu beachten. Diese werden von den evangelischen und katholischen Kirchen unterhalten und füllen oft Lücken in der bibliothekarischen Versorgung auf kommunaler Ebene. Bibliotheksgesetze können kirchliche Bibliotheken zwar erwähnen, aber sie können keine Regelungen für diese aufstellen da kirchliche Bibliotheken in den Verantwortungsbereich der kirchlichen Träger gehören.

Zudem müssen nach der Definition Aufgabenbereiche in einem Bibliotheksgesetz geregelt werden. Ein wichtiger Bereich bibliothekarischer Arbeit ist die Erfüllung der Informationsfreiheit in Deutschland die nach Art. 5 des Grundgesetzes geregelt ist.²⁰ Zudem sollte z.B. das Pflichtexemplarrecht der Bundesländer, anstatt in den Pressegesetzen, in den jeweiligen Bibliotheksgesetzen geregelt werden da diese eine bibliothekarische Aufgabe ist. Das kann in Zusammenhang mit den landesbibliothekarischen Aufgaben erfasst werden. Wie bereits erwähnt wurde, haben Kooperationen zwischen Bibliotheken unter einander und zwischen Bibliotheken und anderen Einrichtung ohne Bibliotheksgesetze bisher keine rechtliche Grundlage. So wäre dies auch eine weitere Aufgabe die im Bibliotheksgesetz geregelt werden müsste.

Ein Ziel von Bibliotheksgesetzen, besonders in Deutschland, ist die politische Aufwertung von Bibliotheken innerhalb der Gesellschaft. Wenn Bibliotheken ein eigenes Gesetz erhalten, wird ihre Wichtigkeit und Bedeutung unterstrichen. So können Bibliotheken durch ein Bibliotheksgesetz erreichen, dass diese auf gleicher Ebene mit anderen Bildungseinrichtungen, wie zum Beispiel Schulen und Volkshochschulen, sich bewegen.²¹

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Bibliotheken, insbesondere von öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, gibt es vier Wege der

²⁰ „Deutscher Bundestag: I. Die Grundrechte“, http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html (02.06.2013).

²¹ Vgl. Steinhauer, Eric W.: Bibliotheksgesetzgebung, 2011, S. 24.

Finanzierung.²² Eine Möglichkeit, wie es bereits in zwei der Bibliotheksgesetze in Deutschland normiert worden ist, ist die Finanzierung durch die Träger der Bibliotheken. Eine weitere Form ist die Ausweitung durch eine Landesförderung im Rahmen einer Förderrichtlinie, wie bspw. im Bibliotheksgesetz von Sachsen-Anhalt (siehe 4.2) zu sehen ist. Die Förderrichtlinie wird nach Haushaltslage festgelegt und kann somit variieren. Die dritte Variante ist die Festlegung einer jährlichen Fördersumme. Diese Art der Finanzierung gibt es in Deutschland noch nicht. Ein Gesetzentwurf der CDU in Nordrhein-Westfalen beinhaltete eine jährlich festgelegte Fördersumme. Die vierte Variante ist die Pflichtaufgabe zur Unterhaltung von Bibliotheken innerhalb einer Kommune. Diese ist auch die teuerste und umfangreichste Variante. Kommunen mit einer bestimmten Einwohnerzahl sollen verpflichtet werden öffentliche Bibliotheken zu unterhalten. Diese Variante hat in Deutschland das Konnexitätsprinzip zur Folge, indem das Land die Finanzierung aufbringen muss. Dies kann Grund sein, warum die Länder davor zurückschrecken eine Pflichtaufgabe zu übernehmen.²³ Eine weitere Problematik bei der Pflichtaufgabe ist, dass durch die Bestimmung einer Mindesteinwohnerzahl, die Bibliotheken in Kommunen die die Mindesteinwohnerzahl unterschreiten, durch mögliche finanzielle Kürzungen in ihrer Existenz bedroht werden.

Wenn eine solche Pflichtaufgabe vorgesehen wird, müssen vorher verschiedene Aspekte geregelt werden. Hier ist die Gefahr, dass Bibliotheken bei schlechter Haushaltslage unternormiert werden. Diese hätten dann eine Existenzsicherung, können aber Dienstleistungen nicht erbringen.

²² Vgl. ebd. S.24ff.

²³ Vgl. ebd.

3. Politische Impulse

3.1. Europarat/EBLIDA: Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe

Im Jahr 1999 hat der Europarat gemeinsam mit EBLIDA (European Bureau of Library, Information and Documentation Association) das Positionspapier „Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe“ (übersetzt: Richtlinien zur Bibliotheksgesetzgebung und –politik in Europa) veröffentlicht.

Der Europarat ist eine europäisch, international agierende Organisation und hat mit 47 Mitgliedsstaaten fast alle Staaten Europas unter sich vereint.²⁴ Gegründet am 5. Mai 1949 nimmt sich der Europarat zum Ziel, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa zu schützen.²⁵ Darüber hinaus fördert und schützt der Europarat kulturelle Unterschiede und Vielfalt in Europa. Richtlinien, die der Europarat veröffentlicht, haben keine bindende, sondern nur empfehlende Wirkung.²⁶ Ein großer Schwerpunkt der Arbeit des Europarates ist Bildung und Kultur, mit dem Ziel allen europäischen Bürgern freien Zugriff auf Informationen zu geben.

Die EBLIDA ist die European Bureau of Library, Information and Documentation Association, eine Gruppe die die Interessen von Bibliotheken und anderen Einrichtungen der Informationswissenschaft auf europäischer Ebene vertritt. EBLIDA wurde 1992 in Den Haag gegründet und befasst sich seitdem mit Themen wie die europäische Informationsgesellschaft, Bildung, lebenslanges Lernen, Urheberrechte, Lizenzierung und freier Zugang zu Informationen.²⁷

Der Europarat hat sich seit seiner Entstehung schon oft mit Bibliotheken in Konferenzen und in Workshops beschäftigt. Im Jahr 1994 wurde vom Europarat bspw. ein Workshop zu dem Thema „Reform of Library Legislation in Central

²⁴ Vgl. Schleihagen: Bibliotheksgesetze in Europa – Mittel politischer Steuerung und Gestaltung, 2008, S. 3.

²⁵ „Council of Europe“, <http://www.coe.int/aboutCoe/index.asp?page=quisommesnous&l=de> (02.06.2013).

²⁶ Schleihagen: Bibliotheksgesetze in Europa – Mittel politischer Steuerung und Gestaltung, 2008, S.1.

²⁷ Vgl. „EBLIDA“, http://www.bideutschland.de/deutsch/taetigkeiten/internationale_aktivitaeten/eblida/ (02.06.2013).

Europe: Needs and Expectations“ veranstaltet, der sich mit der Bibliotheksgesetzgebung einer Gruppe von Ländern (aus Südosteuropa) beschäftigte.²⁸ Die Richtlinien folgten einer Reihe internationaler Konferenzen, die sich mit Bibliotheken und anderen verwandten Bereichen (wie z. B. mit dem Buchhandel und dem Projekt „Digital Content, Book and Archives“²⁹) auseinandersetzen. Hinzu kam 1998 eine Konferenz mit dem Titel „Libraries and Democracy: the responsibilities of the State, local authorities and professionals“, bestehend aus Repräsentanten des Kultur- und Bibliotheksbereiches von 30 Mitgliedsstaaten.

Die „Richtlinien zur Bibliotheksgesetzgebung und –politik“ wurden am 12. Oktober 1999 vom Kulturkomitee verabschiedet und umfassen vier Kernaussagen: Der erste Punkt beschäftigt sich mit der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit innerhalb Europas. Die Richtlinien schlagen praktische Verhaltensregeln zur Sicherung der Freiheit und Toleranz in Europa vor. Das Nutzen von Bibliotheken soll allen Bürgern zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. Der Aufbau des Bestandes, darf nicht von politischen, konfessionellen, wirtschaftlichen und anderen Motivationen beeinflusst werden. Bibliotheken müssen vielmehr mit einem multilingualen Bestand zur Integration von Minderheiten beitragen.³⁰

Der zweite Punkt thematisiert die Situation der Bibliotheken innerhalb der nationalen Informationspolitik. Die Forderung lautet einen rechtlichen Status und professionelle Grundlagen für alle Bibliotheken in einer nationalen Informationspolitik sicher zu stellen.³¹

Der dritte Punkt behandelt Bibliotheken und Wissensindustrien. So wird vorgeschlagen, dass Regierungen eine rechtliche Position innerhalb des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte schaffen müssen. Diese Position empfiehlt Medien in körperlicher und unkörperlicher Form zu behandeln. Die Politik soll weiterhin die rechtlichen und finanziellen Bedingungen sicherstellen und den ungehinderten Zugang der Bürger gewährleisten.³²

²⁸ Vgl. Bohrer, Christiane: Bibliotheksgesetzgebung in Europa: Diskussionsbeiträge und Länderberichte. 2000, S. 37.

²⁹ Vgl. ebd. S. 38.

³⁰ Vgl. ebd. S. 29-30.

³¹ Vgl. ebd. S. 30.

³² Vgl. ebd. S. 33.

Im vierten Kernpunkt werden die Aufgaben von Bibliotheken thematisiert, die sich mit der Bewahrung des schriftlichen Erbes befassen. In diesem Punkt wird das Pflichtexemplar als das Hauptinstrument zur Sicherung des schriftlichen Erbes definiert. Das PER soll eine Sammlung eines nationalen Bestandes gewährleisten und dieses für nachfolgende Generationen bewahren, erschließen und zugänglich machen. Die Verleger/Hersteller müssen verpflichtet werden Exemplare an den nationalen Sammlungen abzugeben.³³ Diese Richtlinien wurden als wichtige Impulse für bibliothekspolitische Entscheidung in den letzten Jahren angesehen und oft als Grundstruktur für jeweilige gesetzgeberische Vorhaben eingesetzt. Dadurch, dass die Bibliotheksgesetzgebung in den einzelnen EU-Staaten sich unterschiedlich entwickelte war es Ziel, Orientierungshilfen für Bibliotheksgesetzgebungsverfahren in Europa bereitzustellen.

3.2. Rede zur Wiedereröffnung der Herzogin Anna-Amalia Bibliothek von Bundespräsident Horst Köhler

Die Herzogin Anna-Amalia Bibliothek (HAAB) in Weimar ist eine literatur- und kulturgeschichtliche Forschungsbibliothek mit einem Bestand von ca. 1.000.000 Bänden. Das historische Hauptgebäude, das den von Herzogin Anna-Amalia umgebauten Lesesaal im Rokoko-Stil enthält, zählt zum UNESCO-Weltkulturerbe.³⁴ Am 2. September 2004 entfachte, durch einen Kabelschaden, ein Brand in der HAAB. Nach dem Brand waren ca. 50.000 Bücher zerstört und ca. 62.000 Bänder, sowie das Dachgeschoss und ein Großteil des Hauptgebäudes (inkl. des Rokoko-Lesesaals), stark von Brand- und Löschwasserschäden betroffen. Mittlerweile ist das Gebäude vollständig restauriert und die beschädigten Bücher sollen voraussichtlich bis 2015

³³ Vgl. ebd. S. 33-34.

³⁴ Vgl. „Klassik Stiftung Weimar: Über die Bibliothek“, <http://www.klassik-stiftung.de/einrichtungen/herzogin-anna-amalia-bibliothek/ueber-die-bibliothek/> (02.06.2013).

wiederhergestellt werden. Die Bibliothek wurde am 24. Oktober 2007 wiedereröffnet.³⁵

Bundespräsident Horst Köhler hielt eine Rede zur Wiedereröffnung der HAAB. In dieser schilderte er, welche Auswirkungen ein Brand in einer Bibliothek wie der HAAB auf die Menschen ausübe und wie wichtig Bibliotheken für die Kultur in Deutschland, sowie für jeden einzelnen Bürger sind.³⁶ Bei einem Treffen mit 14 Bibliothekaren aus verschiedensten Bibliothekseinrichtungen konnte sich Bundespräsident Horst Köhler bei einem Fachgespräch über die Belange der deutschen Bibliotheken informieren lassen.³⁷ Besonders zu dem öffentlichen Bibliothekswesen fand der Bundespräsident in seiner Rede daher treffende Worte:

Auf dem Land ist das Netz öffentlicher Bibliotheken zum Teil ziemlich dünn – und in manchen Gegenden kann man von einem regelrechten Bibliothekssterben sprechen.³⁸

Weiter hieß es:

Trotz des wichtigen Beitrags der Bibliotheken für die Bildung und das selbstständige Lernen, fehlt in Deutschland [...] die strategische Verankerung der Bibliotheken als Teil unserer Bildungsinfrastruktur. Durchgängige bildungspolitische Zielsetzung [...] sind heute weder auf Länderebene noch in der Politik des Bundes in ausreichendem Maße anzutreffen. Bibliotheken gehören [...] in Deutschland auf die politische Tagesordnung.³⁹

Auch wenn diese Aussagen nicht direkt ein Bibliotheksgesetz ansprechen, wurden in der bibliothekarischen Fachpresse, diese so interpretiert und von Verbänden und Vertretern des Bibliothekswesens für Diskussionen um ein mögliches Bibliotheksgesetz genutzt. Denn für beide erwähnten Probleme, dem Bibliothekssterben und der nötigen Verankerung von Bibliotheken in Bildungsinfrastrukturen, wäre ein entsprechendes Bibliotheksgesetz eine mögliche Lösung.

Besonders hervorzuheben ist hier die Verbindung zu bildungspolitischen Zielen, anstatt zu den kulturellen Aufgaben von Bibliotheken. Bibliotheken werden hier als Teil einer Bildungsinfrastruktur bezeichnet (ohne strategische Verankerung), welche von der bibliothekarischen Fachwelt immer erhofft wird aber von Seiten

³⁵ Vgl. „Klassik Stiftung Weimar: Informationen über den Brand 2004“, <http://www.klassik-stiftung.de/einrichtungen/herzogin-anna-amalia-bibliothek/ueber-die-bibliothek/informationen-zum-brand-2004/> (02.06.2013).

³⁶ Vgl. Köhler: Ein Freudentag für die Kulturnation. 2007, S. 3.

³⁷ Vgl. ebd. S. 4.

³⁸ ebd. S. 5.

³⁹ ebd. S. 6.

der politischen Entscheidungsträger immer verweigert bzw. nicht anerkannt wurde. Für Politiker ist die Rechtfertigung von Einsparungen in Bildungseinrichtungen immer schwieriger als bei Einsparungen in kulturellen Einrichtungen.

Aber auch von der Regierung in Thüringen wurden die Worte von Bundespräsident Horst Köhler gehört. Am Tag der Rede wurde von dem kulturpolitischen Sprecher der CDU-Fraktion in Thüringen, Jörg Schwäblein, ein mögliches Bibliotheksgesetz angekündigt.⁴⁰ In allen anschließenden Diskussionen um ein Bibliotheksgesetz wurde die Rede des Bundespräsidenten zitiert und als vorbildlich hervorgehoben. Am 15. November, drei Wochen nach der Wiedereröffnung der HAAB durch Bundespräsident Horst Köhler, wurde von den Fraktionen SPD und DIE LINKEN ein Gesetzentwurf für ein Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) in den Thüringer Landtag eingebracht.

Im Dezember 2007, ca. zwei Monate nach der Rede des Bundespräsidenten, hat die Enquete-Kommission ihren Abschlussbericht „Kultur in Deutschland“ vorgestellt. Dieser weitere wichtige Impuls für die Aufwertung von Bibliotheken in Deutschland, der schlussendlich zu einem Bibliotheksgesetz in Thüringen beigetragen hat, soll im Folgenden vorgestellt werden.

3.3. Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

Die Enquete-Kommission ist ein Gremium, welches vom Deutschen Bundestag als auch von den Landtagen einberufen werden kann um komplexe und umfangreiche Sachverhalte zu analysieren sowie Entscheidungsempfehlungen für den Bundestag/Landtag zu erarbeiten. Basis der Enquete-Kommission ist §56 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Diese Regelung, wie man sie heute in der Geschäftsordnung finden kann, wurde am 18. Juni 1969 aufgenommen.⁴¹ Der Paragraph sagt u. a. aus, dass eine Enquete-Kommission auf Antrag eines Viertels des Deutschen Bundestag verpflichtend einberufen werden muss. Die Auswahl der Kommissions-Mitglieder erfolgt entweder im

⁴⁰ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 60.

⁴¹ Vgl. Heyer, Christian: Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages. 2004, S. 9-10. <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20207000.pdf> (02.06.2013).

Einvernehmen mit den Fraktionen oder im Falle eines Dissenses, werden die Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Bundestag bestimmt.⁴² Zusätzlich zu den Fraktionsmitgliedern werden außerdem Fachexperten zum jeweiligen Themenschwerpunkt einberufen. Ziel der Enquete-Kommissionen ist es Handlungsempfehlungen und Entscheidungshilfen für die Parlamentarier des Bundestages und der Landesparlamente zu erstellen. Die Ergebnisse solcher Kommissionen haben jedoch keine bindende Wirkung.

Die erste Enquete-Kommission, zum Thema „Psychiatrie“, wurde 1971 vom Deutschen Bundestag einberufen und 1979 beendet. Seit damals wurden über die Jahre viele Themenfelder von den Enquete-Kommissionen behandelt, die vor allem gesellschaftlich relevant waren wie bspw. Kernenergie, Gentechnologie oder dem Demographischen Wandel. Bis zum Jahr 2013 wurden insgesamt 26 Enquete-Kommissionen auf Bundesebene einberufen.⁴³ Die 25. Enquete-Kommission, „Internet und digitale Gesellschaft“, legte ihren Abschlussbericht am 28.01.2013 vor und die 26. Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ ist seit 2011 in Arbeit.⁴⁴

Im Jahr 2003 wurde auf Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ eingesetzt. Ziel dieser Kommission soll es sein, zu zeigen „was Kultur in Deutschland heute ausmacht und worin der zu schützende und weiter zu entfaltende Reichtum unserer Kultur besteht“.⁴⁵ Weiter heißt es:

Eine [...] Bestandsaufnahme soll der Enquete-Kommission ermöglichen Empfehlungen zum Schutz und zur Ausgestaltung unserer Kulturlandschaft sowie zur [...] Verbesserung der Situation der Kulturschaffenden zu erarbeiten; soweit Bedarf besteht, sind Vorschläge für gesetzgeberisches oder administratives Handeln des Bundes vorzulegen.⁴⁶

Geplant war, dass die ersten Handlungsempfehlungen und Ergebnisse im Herbst 2005 vorgelegt werden, so dass noch in der laufenden Legislaturperiode

⁴² Vgl. „BTGO 1980“, http://www.gesetze-im-internet.de/btgo_1980/BJNR012380980BJNE006801305.html (02.06.2013).

⁴³ Vgl. „Liste aller deutschen Enquete-Kommissionen“, <http://www.enquete-kommission.de/liste.php> (02.06.2013).

⁴⁴ „Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission“, <http://www.bundestag.de/bundestag/gremien/enquete/index.jsp> (02.06.2013).

⁴⁵ BT-Drs. 15/1308, S. 1.

⁴⁶ ebd.

erste Umsetzungsschritte erfolgen können.⁴⁷ Durch die vorgezogenen Neuwahlen und der Auflösung des Bundestages, konnte dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden und die Kommission wurde vorzeitig im Herbst 2005 beendet.⁴⁸ Durch das Drängen der Mitglieder des Gremiums konnte ein Antrag zur Weiterführung der Kommission gestellt werden. Dieser wurde wieder von allen Fraktionen unterstützt (auch von der neu in den Bundestag gewählten Partei DIE LINKE).⁴⁹ Am 13. Februar 2006 konnte die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ ihre Arbeit erneut aufnehmen.⁵⁰

Das Gremium der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ bestand aus 22 Personen. Von diesen, waren elf Bundestagsabgeordnete aus den Fraktionen (vier CDU/CSU, vier SPD, ein/e FDP, ein/e Bündnis 90/DIE GRÜNEN, ein/e DIE LINKE) und elf Kultur-Sachverständige berufen. Vorsitzende war Gitta Connemann der CDU/CSU-Fraktion. Die Arbeit wurde schließlich am 13. Dezember 2007 beendet und der Abschlussbericht vorgestellt. Dieser enthält 459 Handlungsempfehlungen für Politiker auf Bundes- und Landesebene.

Eine der Handlungsempfehlungen die von der Enquete-Kommission veröffentlicht wurde war es, das die Kultur zum Staatsziel wurde. Der Artikel 20b des Grundgesetzes, sollte mit folgenden Worten erweitert werden: „Der Staat schützt und fördert die Kultur“.⁵¹

Für das öffentliche Bibliothekswesen wurde unter 3.1.2.3 die gegenwärtige Situation der Bibliotheken dargestellt und fünf Handlungsempfehlungen erarbeitet. Neben Empfehlungen zu einem landesübergreifenden Bibliotheksentwicklungsplanes, einer Bibliotheksentwicklungsagentur, der Einbindung von Bibliotheken in Bildungskonzepte und der Schutz von schriftlichem Kulturgut durch nationale Bestandserhaltungskonzepte, hat vor allem die folgende Forderung Wellen geschlagen:

⁴⁷ Vgl. ebd. S. 3.

⁴⁸ „Jenseits der Tagespolitik – die Enquete-Kommissionen: Teil 11“, http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/serien/23690862_enquete_serie/26242585_enquete_11/index.html (02.06.2013).

⁴⁹ Bundestag-Drs. 16/196, S.1.

⁵⁰ „Jenseits der Tagespolitik – die Enquete-Kommissionen: Teil 11“, http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/serien/23690862_enquete_serie/26242585_enquete_11/index.html (19.05.2013).

⁵¹ Bundestag-Drs. 16/7000 S. 68.

Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken als Bibliotheksgesetze zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden⁵².

Eine eindeutige Aussage, die viele Hoffnungen in der bibliothekarischen Fachwelt erfüllt und Diskussionen über Bibliotheksgesetze voran gebracht hat. Laut der Vorsitzenden Gitta Connemann soll „der Föderalismus [...] dabei nicht geschwächt werden“.⁵³ Man wünscht sich einen kooperativen Föderalismus von Bund, Länder und Kommunen. Weiter heißt es in der Empfehlung:

Alternativ zu Bibliotheksgesetzen der Länder kann die rechtliche Sicherung von öffentlichen Bibliotheken auch durch einen länderübergreifenden Staatsvertrag angestrebt werden.⁵⁴

Durch die Zuständigkeit der Länder ist eine Umsetzung von länderübergreifenden Maßnahmen schwierig. Für die Alternative von einem länderübergreifenden Staatsvertrag, müssten die Länder als auch Kommunen einen Teil Ihrer Autonomie gegenüber dem Bund abgeben und möglicherweise zu festen finanziellen Zusagen bereit sein. Neben der offiziellen Empfehlung wurde über eine Fußnote ein Sondervotum der Fraktion DIE LINKE und von dem Kultur-Sachverständigen Prof. Dr. Dieter Kramer eingefügt, die aussagt:

Wir bedauern, dass sich die Kommission nicht dazu entschieden hat, eine Empfehlung für ein Bundesbibliotheksgesetz auszusprechen. Wir halten ein solches Gesetz auf Bundesebene für unverzichtbar. Der gesellschaftliche Wert der Bibliotheken ist unbestritten. Ihr Bestand und ihre Zukunft aber sind nicht gesichert, wie wir den Meldungen über Schließungen von Bibliotheken und Kürzungen von Etats in den Ländern und Kommunen entnehmen. Eine bundesweite gesetzliche Regelung könnte dem entgegenwirken.⁵⁵

Die Forderung nach einem Bundesgesetz für Bibliotheken, ist nicht leicht zu erfüllen. Durch Art. 85 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes, ist es dem Bund verwehrt durch Bundesgesetze den Gemeinden Aufgaben zu übertragen.⁵⁶ Ein Bibliotheksgesetz auf Bundesebene hätte zum Ziel, dass es eine größere Aufmerksamkeit für Bibliotheken in Deutschland geben könnte. Die erhoffte Unterstützung für kommunale Bibliotheken würde es aber dann nicht geben, da ein Bundesgesetz keine Auswirkungen auf die Finanzierung von kommunalen öffentlichen Bibliotheken mit sich bringt.

⁵² ebd. S.132.

⁵³ Connemann, Gitta: Öffentliche Bibliotheken sollen Pflichtaufgabe werden. In: BuB 60 (2008); 1 S. 6.

⁵⁴ Bundestag-Drs. 16/7000, S. 132.

⁵⁵ ebd.

⁵⁶ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 22.

Bibliothekarische Verbände, wie der dbv, begrüßten die Empfehlungen der Enquete-Kommission.⁵⁷ Positiv wurde auch hervorgehoben, dass die Enquete-Kommission Vorschläge aus den Positionspapier „Bibliothek 2007“ des BIDs und der Bertelsmann Stiftung zu einer Bibliotheksentwicklungsagentur mit einbezogen habe.⁵⁸

Von Seiten einiger Bundesländer und Kommunen gab es vor allem Kritik an der Forderung nach einer Pflichtaufgabe, die Kommunen dazu verpflichtet Bibliotheken zu unterhalten. Die Länder möchten nicht in die Selbstverwaltung der Kommunen eingreifen und deren Autonomie weiterhin respektieren. Besonders durch die schlechte Haushaltslage, halten viele eine Pflichtaufgabe zur Unterhaltung von Bibliotheken als weitere finanzielle Belastung und realistisch kaum umsetzbar.

In einer Rede von der Kommissionsvorsitzenden Gitta Connemann hat diese beim Landestreffen der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Mecklenburg Vorpommer im Oktober 2007, Bibliotheken in ihrer Forderung nach Bibliotheksgesetzen weiter unterstützt.⁵⁹ Sie kritisierte die Kommunen, dass diese falsche Prioritäten setzen und kein Geld zur Rettung von Stadtteilbibliotheken aufgebracht werden. Connemann begründete die Pflichtaufgabe von Bibliotheken wie folgt:

Eine Bibliothek steht jedem frei, unabhängig von Herkunft, Sozialisation, Milieu und seinem Geldbeutel. Deshalb wäre es richtig, der Arbeit der Bibliotheken den Rang einer Pflichtaufgabe zu geben.⁶⁰

Nach der Rede von Bundespräsident Horst Köhler zur Wiedereröffnung der HAAB im Oktober 2007, ist mit dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ im Dezember 2007 ein zweiter wichtiger politischer Impuls in Deutschland aufgekommen..

⁵⁷ Vgl. ebd. S. 48-49.

⁵⁸ Vgl. Bertelsmann Stiftung: Bibliothek 2007 – Strategiekonzept, 2004. S. 27ff.

⁵⁹ Connemann: Öffentliche Bibliotheken sollen Pflichtaufgabe werden. 2008, S. 6

⁶⁰ Ebd.

4. Bibliotheksgesetze in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 23. Mai 1949, nach der Verabschiedung des Grundgesetzes, gegründet.⁶¹ Die BRD ist mit 357.112 km², der 61. und mit ca. 82 Millionen Einwohnern der 14. größte Staat der Welt.⁶² In Deutschland gibt es 8131 öffentliche und 250 wissenschaftliche Bibliotheken (Stand 2011).⁶³

Im Gegensatz zu anderen Ländern der EU gab es in Deutschland lange kein Bibliotheksgesetz. Im Jahr 1949 wurde im Freistaat Sachsen das „Gesetz über die Demokratisierung des Büchereiwesens“ verabschiedet. Dieses hatte bereits eine Pflichtaufgabe für Gemeinden ab 1000 Einwohnern.⁶⁴ Im Jahr 1952 wurde der Freistaat Sachsen, durch die Entstehung der Deutschen Demokratische Republik aufgelöst und somit das Bibliotheksgesetz außer Kraft gesetzt. Im Jahr 1980 wurde das „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesen“ in Baden-Württemberg eingeführt, welches als das inoffiziell „erste“ Bibliotheksgesetz in der BRD galt.⁶⁵ Da dieses aber nur einen Teilbereich der baden-württembergischen Bibliothekslandschaft behandelte (nämlich das öffentliche Bibliothekswesen), kann dieses nicht den eingangs definierten Kriterien eines Bibliotheksgesetzes entsprechen.

⁶¹ o.V.: [Die] Deutsche Geschichte. In: Der Brockhaus in fünfzehn Bänden: Chl-Eir. 1994, S. 226.

⁶² o.V.: Der Fischers Weltalmanach 2011: Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main, 2010 S. 117.

⁶³ „Bibliotheksportal: Daten 2011“, <http://www.bibliotheksportal.de/bibliotheken/bibliotheken-in-deutschland/daten-und-fakten/daten-2011.html> (02.06.2013).

⁶⁴ Vgl. Steinhauer, Eric W.: Sächsisches Bibliotheksgesetz, <http://www.bibliotheksrecht.de/2008/07/28/saechsisches-bibliotheksgesetz-4509674/> (02.06.2013).

⁶⁵ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011 S. 224.

4.1. Bibliotheksgesetz Thüringen

Nach der Wiedervereinigung 1990 wurde aus den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl, sowie den Kreisen Altenberg, Schmöln und Artern, der Freistaat Thüringen ins Leben gerufen.⁶⁶ Thüringen ist mit 16.171 km² das 11. größte Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und mit ca. 2,2 Millionen Einwohnern das 12. einwohnerreichste Bundesland.⁶⁷ Die Hauptstadt von Thüringern ist Erfurt. Seit 1990 stellt in Thüringen durchgehend die CDU die Regierungspartei. In dieser Zeit ging sie Koalitionen mit FDP und SPD ein, konnte aber auch von 1999 bis 2009 die Regierung alleine stellen. Seit 2009 besteht die Regierung aus einer großen Koalition der CDU und SPD.⁶⁸ Der Landtag in Thüringen wird alle fünf Jahre gewählt. In der Zeit in der das Bibliotheksgesetz in Thüringen verabschiedet wurde, war Dieter Althaus Ministerpräsident von Thüringen. Seit 2009 ist Christine Lieberknecht Ministerpräsidentin.

Das öffentliche Bibliothekswesen in Thüringen besteht aus 104 hauptamtlich und 159 ehrenamtlich geleiteten Bibliotheken.⁶⁹ Von 959 Kommunen in Thüringen haben 263 eine öffentliche Bibliothek. Die Funktion der Landesbibliothek übernimmt die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek in Jena.

4.1.1. Fachliche und politische Diskussionen im Vorfeld

Im März 2006 hat der dbv einen Bibliotheksgesetzesentwurf für Thüringen veröffentlicht. Die Erstellung des Entwurfes erfolgte auf Grund von Schließungen und massiven Kürzungen im Etat von Bibliotheken in Thüringen. Die bibliothekarischen Verbände in Thüringen versuchten Bibliotheken ins Bewusstsein der Politiker zu rufen. Auf dem 11. Thüringer Bibliothekartag in

⁶⁶ Vgl. Raßloff, Steffen: Thüringen. Ein historischer Überblick. 2011, http://erfurt-web.de/Geschichte_Th%C3%BCringens (02.06.2013).

⁶⁷ o.V.: Fischers Weltalmanach 2011. 2010, S. 140.

⁶⁸ Vgl. Raßloff: Thüringen. Ein historischer Überblick. 2011, http://erfurt-web.de/Geschichte_Th%C3%BCringens (02.06.2013).

⁶⁹ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 58.

Sömmerda, im Jahr 2005, lud der Landesverband Thüringen des dbvs zur Podiumsdiskussion mit kulturpolitischen Sprechern der Fraktionen des Thüringer Landtages ein.⁷⁰ Thema war ein mögliches Bibliotheksgesetz in Thüringen. In dieser Diskussion wurde ein Konsens gefunden, dass Bibliotheken einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisteten. Einer Pflichtaufgabe waren die Parteipolitiker hingegen eher zurückhaltend. Sie verstanden, dass eine festgeschriebene Pflichtaufgabe dem Bibliothekssterben in Thüringen entgegenwirken könnte, aber sie wollten auch nicht weitere Pflichten den Kommunen auftragen und das finanziell überforderte Land noch mehr belasten.⁷¹ Trotzdem wurde einem möglichen Bibliotheksgesetz seitens der Fraktionspolitiker Unterstützung signalisiert. Die Vertreter der Landesverbände nutzten das Signal um einen Musterentwurf eines Bibliotheksgesetzes zu erstellen.

Der Landesverband Thüringen erarbeitete zusammen mit den Landesverbänden von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen des VDBs, einen Entwurf für ein Bibliotheksgesetz in Thüringen. Als dieser im März 2006 veröffentlicht wurde, erhielt der Gesetzentwurf von den Oppositionsfraktionen DIE LINKE und SPD Unterstützung. Auf eine Anfrage durch den dbv an das Kulturministerium, gab es im Mai 2006 die Antwort, dass es keine Notwendigkeit für ein Bibliotheksgesetz geben würde.⁷²

Der Gesetzentwurf der Verbände, kann man in vier Kernpunkten zusammenfassen:

- eine gemeinsame gesetzliche Regelung für öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken,
- Verpflichtung von Bibliotheken auf Kommunalen Ebene. Basierend auf einem Anspruch der Grundversorgung und der Informationsfreiheit,
- Definition von Standards, die von Bibliotheken erbracht werden sollen und an denen sie gemessen werden können,
- Festlegung der finanziellen Verantwortlichkeit von Bibliotheken.

Mehr als ein Jahr später, nach der Rede von Bundespräsident Horst Köhler zur Wiedereröffnung der HAAB, wurde vom Kultusministerium in Thüringen ein

⁷⁰ Vgl. ebd. S. 59.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Vgl. Störr, Andre: Das Thüringer Bibliotheksgesetz – Eine Bestandsaufnahme. In: Bibliotheksdienst 42 (2008); 8/9, S. 890.

Bibliotheksgesetz angekündigt. Im Nachhinein wurde die Rede des Bundespräsidenten als Motivation hierfür genannt, obwohl man auch argumentieren könnte, dass die Lobbyarbeit und das Engagement des Thüringer Landesverbands des dbvs über die Jahre hinweg seine Wirkung gezeigt hat.⁷³ Bereits drei Wochen nach der Rede konnte der erste Gesetzentwurf von den Fraktionen SPD und DIE LINKE in den Landtag eingereicht werden.

4.1.2. Gesetzentwürfe von Parteien und Verbänden

Der dbv erstellte, als Reaktion auf den Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, ein Musterbibliotheksgesetz für Thüringen, als auch für mögliche Vorhaben in anderen Bundesländern. Teile des Musters basierten auf dem Gesetzentwurf der bereits 2006 von Bibliotheksverbänden in Thüringen erstellt wurde. Die Artikel im Musterentwurf sollen, auf Empfehlung des dbvs, als Bausteine für die jeweiligen Bibliotheksgesetze der Länder dienen. Da jedes Bundesland verschiedene rechtliche Eigenheiten hat, ist diese Empfehlung nachvollziehbar. So können bereits bestehende rechtliche Regelungen mit noch fehlenden ergänzt werden. Da das Musterbibliotheksgesetz sehr umfangreich und eine vollständige Übernahme als tatsächlicher Gesetzesentwurf eher unwahrscheinlich ist bzw. auch gar nicht das Ziel des Musterentwurfs wäre, eignet sich der Entwurf als Grundlage für Politiker zur Gestaltung eines Bibliotheksgesetzes.⁷⁴

Am 09. November 2007 reichten die Fraktionen DIE LINKE und SPD einen eigenen Gesetzentwurf zum Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG) in den Landtag ein.⁷⁵ Bestehend aus zehn Paragraphen basiert dieser Entwurf größtenteils auf dem 2006 erstellten Gesetzentwurf der Thüringer Bibliotheksverbände.⁷⁶ Wie im Musterentwurf der Verbände, soll eine gemeinsame Regelung für öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Vgl. Thüringen LT-Drs. 4/3503.

⁷⁶ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 60-61.

festgelegt werden. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bibliotheksverbände wurde unter „§9 Finanzierung von Bibliotheken“ ein dritter Punkt hinzugefügt. Im Gesetzentwurf der Verbände wird festgelegt, dass „die Träger der Bibliotheken für deren Finanzierung verantwortlich sind“. Im Gegensatz hierzu wurde im Gesetzentwurf von DIE LINKE und SPD folgendes hinzugefügt:

Die öffentlichen Bibliotheken erhalten einen jährlichen Landeszuschuss.⁷⁷

Die Opposition möchte dadurch den Freistaat Thüringen, der sich aus der Frage der Finanzierung heraushalten will, zur Finanzierung verpflichten.⁷⁸ Zugleich soll auch darauf geachtet werden, dass keine unrealistischen finanziellen Forderungen gestellt werden. Das zeigt sich dadurch, dass öffentliche Bibliotheken weiterhin eine freiwillige Aufgabe der Kommunen bleiben sollen. Ansonsten enthält der Gesetzentwurf kaum normative Vorgaben.⁷⁹

Der Entwurf der CDU-Fraktion wurde am 2. April 2008, mit dem Titel „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)“, in den Thüringer Landtag eingebracht.⁸⁰ Dieser Entwurf ist ein Artikelgesetz, bestehend aus fünf Artikeln. Neben der Einführung des ThürBibRG (Art. 1) wurden in dem Gesetzentwurf auch Änderungen und Erweiterungen zu bereits bestehenden Gesetzen wie das Thüringer Hochschulgesetz, das Thüringer Pressegesetz und das Thüringer Archivgesetz veranlasst. Im Gegensatz zu den Entwürfen der Verbände und der Opposition in denen Bibliotheken als Partner im Bildungsbereich beschrieben werden, spricht das ThürBibRG von Bibliotheken als Bildungseinrichtung. Dadurch erfolgt die Konsequenz, dass alle Regelungen im Landesrecht, die sich mit Bildungseinrichtungen befassen nun auch für Bibliothek gelten.⁸¹ Darüber hinaus erhalten Bibliotheken Zugang zu Fördermitteln aus dem Bildungsressorts des Kultusministeriums.⁸² Auch zu erwähnen ist, dass im Sinne der Informationsfreiheit und der Allgemeinzugänglichkeit von Quellen, die Behördenbibliotheken und die

⁷⁷ Vgl. Thür. LT-Drs. 4/3503 S. 5

⁷⁸ Vgl. Simon-Ritz, Frank: Bibliotheksgesetz rückt in greifbarer Nähe. In: BuB 60 (2008); 1, S. 48.

⁷⁹ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 62.

⁸⁰ Thüringen LT-Drs. 4/3956.

⁸¹ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 64.

⁸² Vgl. Störr: Das Thüringer Bibliotheksgesetz – Eine Bestandsaufnahme. 2008, S. 897.

Bibliothek des Thüringer Landtages, gesetzlich geregelt werden und diese dadurch für jedermann öffentlich zugänglich sind.

4.1.3. Lesungen, Anhörung und Ausschüsse

Die Erste Lesung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen war am 15. November 2007. In der 71. Plenarsitzung des Thüringer Landtages wurde als erstes das ThürBibG von DIE LINKE und SPD beraten. Von Seiten der Fraktion DIE LINKE (repräsentiert von Dr. Kauder) und SPD (vertreten durch Hans-Jürgen Döhring) wird die Wichtigkeit, aber auch die schwierige finanzielle Lage von Bibliotheken in Thüringen festgestellt. Von der Partei DIE LINKE wird eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien beantragt.⁸³

Die CDU (repräsentiert vom kulturpolitischen Sprecher Jörg Schwäblein) strebte einen eigenen Gesetzentwurf an und sah dafür den bereits für Dezember angekündigten Bericht der Enquete-Kommission als abzuwartende Grundlage an. Zudem wünschte die CDU-Fraktion, dass die kommunalen Spitzenverbänden mit in die Diskussion und Erstellung des Gesetzes mit eingebunden werden, da diese als Träger der kommunalen Bibliotheken ein Mitspracherecht haben und darüber hinaus fachliche Qualitäten in die Ausarbeitung einfließen lassen könnten.⁸⁴ Kritik aus der CDU-Fraktion an dem Gesetzentwurf der Bibliotheksverbände war es, dass die Situation der kommunalen Spitzenverbände nicht in der Erstellung beachtet wurde und deswegen noch Änderungsbedarf herrsche. Auch Kultusminister Prof. Dr. Goebel (CDU) ergriff das Wort und verdeutlichte nochmals, dass ein Bibliotheksgesetz eindringlich geprüft werden müsste. Seine Aussage lautete wie folgt:

[...] ist der Entwurf [...] eine Beschreibung des Ist-Zustands der Bibliotheken ohne wegweisende Perspektiven. Er birgt zudem die Gefahr [...] dass durch die nicht näher spezifizierende Regelungen dem Bibliothekswesen und seiner Entwicklung [...] mit Blick auf die Zukunft ein Korsett angelegt wird.⁸⁵

⁸³ Vgl. Thüringen LT-PPr. 4/71 S. 7272, Sp. 2.

⁸⁴ Vgl. ebd. S. 7270, Sp. 2.

⁸⁵ ebd. S. 7278, Sp. 2.

Es sollten zunächst Grundsatzfragen geklärt werden, die die nötigen Regelungstatbestände definieren. Ziel sei es, Bürokratie abzubauen und nicht zu verstärken.⁸⁶ Zum Abschluss wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien, an den Innenausschuss und den Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europangelegenheiten zur Bearbeitung gegeben.⁸⁷ Die Federführung übernahm der Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien.

Die Lesung zum ThürBibRG, dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, fand am 9. April 2008 in der 80. Sitzung des Thüringer Landtages statt. Nachdem der Abschlussbericht der Enquete-Kommission veröffentlicht wurde, hat die CDU-Fraktion gemeinsam mit den Bibliotheksverbänden „den Ursprungsentwurf weiterentwickelt⁸⁸“. Der Gesetzestext solle für eine lange Zeit aktuell bleiben und die verschiedensten Formen von Medien individuell behandeln. Das ThürBibRG wird von Schwäblein als deutlich moderneres Gesetz beschrieben. Auch wenn die rechtliche Aufwertung der Bibliotheken in diesem Gesetzentwurf vollzogen wurde, kam von den Oppositionsparteien die Kritik, dass die Empfehlungen der Enquete-Kommission zu wenig berücksichtigt wurden. Die Empfehlung, dass Bibliotheken zur Pflichtaufgabe werden, wurde ignoriert und die Parteien stellten sich die Frage, wieso man mit einem Gesetzentwurf auf den Abschlussbericht wartete, wo doch keine Empfehlungen der Enquete-Kommission aufgegriffen wurden. Auch wenn die Oppositionsparteien in ihrem Gesetzentwurf keine Pflichtaufgabe für Bibliotheken vorsahen, forderten sie diese jetzt von der CDU-Fraktion. Weiter plädierte die Opposition dafür, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die materielle und finanzielle Landesverantwortung mit berücksichtigt werden sollte.⁸⁹ Besonders wurde von der CDU-Fraktion die Festlegung der Bibliotheken als Bildungseinrichtungen im Gesetzentwurf hervorgehoben sowie die Möglichkeit, dass Bibliotheken Fördergelder für Bildungseinrichtungen erhalten.⁹⁰ Darüber hinaus bekräftigte die CDU ihre Entscheidung, dass die (Präsenz-)Nutzung für alle Bürger frei zur Verfügung stehe und diese im Gesetzentwurf der Opposition nicht normiert

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Vgl. ebd.

⁸⁸ Thüringen LT-PPr 4/80 S. 8083, Sp. 1.

⁸⁹ Vgl. ebd. S. 8091, Sp. 1.

⁹⁰ Vgl. ebd. S. 8089, Sp. 1.

worden sei. Zum Schluss wurde der Gesetzentwurf an die Ausschüsse der Landesregierung überwiesen. Eine Überweisung an den Bildungsausschuss wurde abgelehnt. Obwohl Bibliotheken als Bildungseinrichtungen definiert wurden, haben die Fraktionen den Einfluss durch den fachlich kompetenten Bildungsausschusses auf ein Bibliotheksgesetz, vernachlässigt.

Am 29. Mai 2008 wurde eine öffentliche Anhörung im Thüringer Landtag zu den Entwürfen für Bibliotheksgesetze abgehalten. Eingeladen wurden Vertreter von 22 Institutionen und Organisationen. Von diesen 22 Einrichtungen wurden 17 Vertreter zur Anhörung entsandt.⁹¹ Die bibliothekarischen Vertreter waren nicht nur aus Thüringen, sondern es gab ein überregionales Interesse an dem Gesetzesvorhaben. Als nationale bibliothekarische Vertreter erschienen die Generaldirektorin der DNB Elisabeth Niggemann und die Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes Prof. Gabriele Beger. Aus der Kulturpolitik nahm der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrats, Olaf Zimmermann, teil. Regionale Vertreter aus Thüringen waren u. a. Direktor der HAAB Michael Knoche, und als Vertretung des Thüringer Literaturrates der Schriftsteller Matthias Biskupek.

Eine große Diskussion entfachte die Pflichtaufgabe von Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft. Vom Gemeinde- und Städtetag wurde diese Forderung auf schärfste abgelehnt, wohingegen die bibliothekarischen Vertreter die Pflichtaufgabe weiterhin forderten. Der Berufsverband Information Bibliothek (BIB) blieb dabei strikt bei der Forderung nach einer Verpflichtung von Kommunen zur Unterhaltung von Bibliotheken. Sehr überraschend wurde ein Vorschlag des Thüringer Gemeinde- und Städtetages aufgenommen, in dem es hieß:

[...] das Land soll sich [...] dauerhaft an der Finanzierung beteiligen, dass es im Etat des Kultusministeriums – und nicht im kommunalen Finanzausgleiches – eine Summe zur Förderung der Bestandsaktualisierung in Öffentlichen Bibliotheken einstelle.⁹²

Gabriele Beger empfahl einen Bibliotheksentwicklungsplan in Thüringen gesetzlich im Bibliotheksgesetz zu verankern. Dies würde auch einer Forderung der Enquete-Kommission entsprechen. Andre Störr, als Vertreter von der

⁹¹ Simon-Ritz, Frank: Ausstrahlung über Thüringen hinaus: Anhörung zu den Entwürfen für ein Bibliotheksgesetz im Thüringer Landtag. In: BuB 60 (2008); 7/8, S.520.

⁹² Ebd. S. 521.

Kulturinitiative Thüringen, argumentierte, dass man die grundsätzliche Regelungen an den Nutzer und nicht an den Bibliotheken orientiert treffen sollte. Der Anspruch auf Zugang zu einer Bibliothek in der Nähe, sollte im Gesetz festgeschrieben werden.⁹³

Am 03. Juli 2008 legte der Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien seine Beschlussempfehlung für das ThürBibRG vor. In fünf Sitzungen zwischen dem 07. April und dem 03. Juli wurden die Gesetzentwürfe beraten. Zu diesen Sitzungen gab es auch jeweils eine schriftliche und mündliche Anhörung. In diesen Anhörungen konnten Vertreter von Bibliotheksverbänden, Vereine, Kulturinitiativen und Thüringer Landesrektorenkonferenzen Änderungsvorschläge vortragen. In der 36. Sitzung des federführenden Ausschusses wurde entschieden, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, das ThürBibRG, als Grundlage für weitere Beratungen herangezogen wird. Gleichzeitig wurde mit einer Mehrheit der Parlamentarier der Gesetzentwurf der Opposition abgelehnt. Zu einer gleichen Entscheidung kamen die restlichen beteiligten Ausschüsse.⁹⁴

Allgemein kann man sagen, dass die Veränderungen durch die Ausschüsse nicht gravierend sind. Neben formaler Veränderungen wäre erwähnenswert, dass im §2 die folgende Formulierung gestrichen wurde: „[...] wozu auch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und der Aufbau der digitalen Bibliotheken gehören“. An dieser Stelle wird ergänzt: „Sie fördern durch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur das elektronische Publizieren und den Aufbau digitaler Bibliotheken“⁹⁵.

Die zweite Lesung der Gesetzentwürfe fand am 4. Juli 2008 in der 88. Plenarsitzung des Thüringer Landtages statt. Zu Beginn berichtete André Blechschmidt (DIE LINKE) als Mitglied des federführenden Ausschusses Wissenschaft, Kunst und Medien, über die Beschlussempfehlungen. Dem folgte eine Aussprache der Landtagsfraktionen von Thüringen. Die Opposition kritisierte, wie schon in der ersten Lesung vor allem, dass der Gesetzentwurf der CDU keine Aussagen zur finanziellen Unterstützung der Bibliotheken machte. Zudem wurde mehrmals in den Ausschüssen versucht die Verwendung

⁹³ Vgl. Ebd.

⁹⁴ Vgl. Thüringen LT-PPr. 4/88 S. 8876, Sp. 2; S. 8877, Sp. 1.

⁹⁵ Thüringen LT-Drs. 4/4282 S. 2.

der Formulierung „freiwillige Leistung“ umzuändern. Anstatt der Formulierung, soll im §1 folgender Satz eingefügt werden:

Das gleiche gilt für die von den Gemeinden und Landkreisen im eigenen Wirkungskreis unterhaltenen Bibliotheken.⁹⁶

Weiter kann man dem eingebrachten Änderungsantrag der Oppositionsparteien entnehmen, dass diese weiterhin die Pflichtaufgabe von öffentlichen Bibliotheken fordern. Die Umsetzung der Forderung solle durch einen Bibliotheksentwicklungsplan gewährleistet und die kommunalen Spitzenverbände, den Thüringer Bibliotheksverband und die Landesfachstelle, mit einbezogen werden. Auch solle ein Absatz über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken eingefügt werden, der bis dahin noch in keinem anderen Gesetzentwurf zu finden war. In diesem Absatz wird definiert, welche Aufgaben die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken übernimmt und dass diese vom Land finanziert wird.⁹⁷

Der kulturpolitischer Sprecher Jörg Schwäblein und Kultusminister Bernward Müller (CDU) haben ihren Gesetzentwurf wiederum gegenüber der Opposition verteidigt. Schwäblein begründet die fehlenden Finanzierungsregelungen dadurch, dass die CDU kein Bibliotheksfinanzierungsgesetz beschließen möchte. Ziel sei es vielmehr ein Bibliotheksgesetz zu verabschieden, welches die rechtlichen Rahmenbedingungen von Bibliotheken sichert. Zudem wird erhofft, dass eine politische und gesellschaftliche Aufwertung der Bibliotheken erfolgt.⁹⁸ Eine Umsetzung der Pflichtaufgabe ist schwer möglich, da durch das Konnexitätsprinzip das Land eine Summe von ca. 20. Mio. € aufbringen müsste. Kultusminister Müller wiederholte nochmal, dass es ein Hauptziel sei den freien Zugang zu Bibliotheken per Gesetz abzusichern. Dazu sollen außerdem die Rahmenbedingungen für die Bibliotheksfinanzierung und Bibliotheksförderung in Thüringen geregelt werden.⁹⁹ Innerhalb dieser Plenarsitzung kam es zu fünf Abstimmungen:

- Abstimmung über den Gesetzentwurf der Oppositionsfractionen DIE LINKE und SPD (abgelehnt).

⁹⁶ Thüringen LT-Drs. 4/4283 S. 1.

⁹⁷ Vgl. ebd. S. 2.

⁹⁸ Vgl. Thüringen LT-PPr. 4/88 S. 8882, Sp.1/2.

⁹⁹ Vgl. ebd. S. 8885, Sp. 2.

- Namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen DIE LINKE und SPD zum Gesetzentwurf der Regierungsfraktion CDU (abgelehnt).
- Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien (angenommen).
- Abstimmung über den Gesetzentwurf „ThürBibRG“ der Regierungsfraktion CDU, mit Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien (angenommen).
- Schlussabstimmung zum eben genannten Gesetzentwurf (angenommen).¹⁰⁰

Schließlich wurde der Gesetzentwurf ThürBibRG der CDU-Fraktion angenommen und am 4. Juni 2008 als erstes Bibliotheksgesetz in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet.

4.1.4. Analyse und Reaktionen

Das in den Lesungen immer wieder als „schmales Gesetz“ beschriebene ThürBibRG hat die Bibliotheksfachwelt zum Hoffen und Träumen angeregt. Ob diese Hoffnungen erfüllt wurden oder nicht liegt im Auge des Betrachters. Die CDU-Fraktion in Thüringen meint, dass der von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf eine Vorreiterrolle spielt und bundesweite Maßstäbe setze.¹⁰¹ Dieser Aussage kann man nur zustimmen. Zum ersten Mal seit 55 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland, wurde 2007 ein Bibliotheksgesetz in einem Bundesland verabschiedet. Dies kann man als eine positive Entwicklung des deutschen Bibliothekswesens ansehen. Das Gesetz setzt die Rahmenbedingungen der Thüringer Bibliotheken fest und eröffnet neue Fördermöglichkeiten. Außerdem wurde die Aufgabe der Bibliotheken im §1 des ThürBibRG zur Erfüllung des Art. 5 GG zum ersten Mal gesetzlich geregelt. Dies wurde besonders im Vergleich zu anderen Bibliotheksgesetzen deutlich. Im §2 Abs. 4 konnten alle Bibliotheken im Dienstgebrauch von Verwaltung, Gerichten und des Landtages für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Durch die

¹⁰⁰ Vgl. ebd. S, 8886-8887.

¹⁰¹ Vgl. ebd. S. 8885, Sp. 2.

Definition der Bibliotheken als Bildungseinrichtungen im §3, erhielten Bibliotheken Zugang zu neuen Fördermöglichkeiten und neue Argumentationsgrundlagen gegenüber Trägern.

Enttäuschung wurde gegenüber der Formulierung der „freiwilligen Leistung“ zur Unterhaltung von Bibliotheken ausgedrückt. Vertreter des Bibliothekswesens empfehlen eine neutralere Formulierung zu nutzen, um nicht die Willkürlichkeit der Unterhaltung zu beschreiben. Auch enthält das Bibliotheksgesetz keine Aussagen zur finanziellen Unterstützung von Bibliotheken womit die schwierige finanzielle Situation der Bibliotheken in Thüringen außer Acht gelassen wird. Wenn man erfolgreiche Bibliotheksgesetze in Europa betrachtet, wird dort immer das finanzielle Mitwirken durch den Staat hervorgehoben und als Teil des Erfolges angesehen. Solche Zusagen kann man hingegen im ThürBibRG nicht finden. Geht man von der am Anfang angenommenen Definition aus, kann das ThürBibRG die Anforderungen nicht erfüllen. Die verschiedenen Bibliothekstypen in Thüringen werden nicht in einem gemeinsamen gesetzlichen Rahmen zusammengefasst. Wissenschaftliche Bibliotheken und das PER sind weiterhin im Hochschulgesetz bzw. im Pressegesetz geregelt. Die Aufgaben von Bibliotheken wurden nur teilweise aufgenommen und die Kooperationen untereinander sowie mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen kaum aufgeführt.

Die Reaktionen zum ThürBibRG waren verschieden. Kritik kommt vor allem aus dem öffentlichen Bibliothekswesen. Die schwierige Situation der Bibliotheken scheint durch das Gesetz nicht verbessert worden zu sein. Matthias Biskupek, Sprecher des Thüringer Literaturrates, kritisiert die CDU-Landesregierung, dass diese eine parteipolitische anstatt bildungs- und kulturpolitische Entscheidung traf.¹⁰² Michael Reisser, Geschäftsführer des BIB, bemängelte, dass das Land die finanzielle Verantwortung der öffentlichen Bibliothek auf die kommunalen Träger festschreibt und sich aus der Verantwortung entzieht.¹⁰³ Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verabschiedung des ersten Bibliotheksgesetzes einen ersten Schritt zur Weiterentwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland ist. Die zukünftige Lobbyarbeit der

¹⁰² Vgl. o. V.: Wenig ambitioniert, halbherzig, unkonkret oder doch vorbildlich, nützlich und ein guter Anfang?. In: BuB 60 (2008); 9, S. 643.

¹⁰³ Vgl. ebd. S. 644.

Bibliotheksverbände, hat jetzt eine klare Richtung. Positiv wird hervorgehoben, dass die Bibliotheken eine rechtliche Aufwertung erfahren haben und dadurch in den Fokus von Politik und Gesellschaft rücken.

Von Seiten der Oppositionsfractionen wurde vor allem Kritik geäußert. Die Grüne-Politikerin Katrin Göring-Eckhardt fordert, dass das ThürBibRG eine Pflichtaufgabe enthalten soll und die Gesetzesregelungen verbessert werden müssen.¹⁰⁴ Die Fraktion DIE LINKE brachte einen Gesetzentwurf mit dem Titel „erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes“ am 31. August 2010 in den Landtag. Dieser enthielt eine Pflichtaufgabe zur Unterhaltung von öffentlichen Bibliotheken innerhalb der Kommune, eine Erweiterung der Landesfachstelle und einen jährlichen Zuschuss durch das Land für den Auf- und Ausbau von öffentlichen Bibliotheken.¹⁰⁵ Der Gesetzentwurf ähnelt dem Änderungsantrag, der bereits von DIE LINKE und SPD in Juni 2008 in den Landtag eingereicht wurde. Er wurde in erster Lesung, durch die Stimmen der 2009 neugewählten Regierungsparteien, CDU und SPD, nicht an die Ausschüsse weitergegeben und wurde somit abgelehnt.

4.2. Bibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt

Genauso wie Thüringen wurde Sachsen-Anhalt 1990 nach der Wiedervereinigung neu gegründet.¹⁰⁶ Bestehend aus elf Landkreisen und drei kreisfreien Städte ist Sachsen-Anhalt mit 20.446 km² das 8. größte Bundesland sowie mit 2,3 Millionen Einwohnern das 11. einwohnerreichste in der Bundesrepublik.¹⁰⁷ Die Hauptstadt von Sachsen-Anhalt ist Magdeburg, wobei die größte Stadt mit ca. 232.000 Einwohnern Halle ist.¹⁰⁸ In Sachsen-Anhalt gab es seit 1990 sowohl CDU als auch SPD geführte Regierungen. Seit dem 20. März 2011 regiert die CDU gemeinsam mit der SPD. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Bibliotheksgesetzes von Sachsen-Anhalt, gab es eine

¹⁰⁴ Vgl. o. V.: Reformbedarf bei Thüringer Bibliotheksgesetz. In: BuB 62 (2010); 9, S. 571.

¹⁰⁵ Vgl. Thüringen LT-Drs. 5/1406.

¹⁰⁶ „Geschichte“, <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=6914> (02.06.2013).

¹⁰⁷ Vgl. Fischers Weltalmanach 2011. 2010, S. 138.

¹⁰⁸ „Daten und Fakten zum Land Sachsen-Anhalt“, <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=6907> (02.06.2013).

große Koalition, die seit 2006 regierte. Zu diesem Zeitpunkt war Ministerpräsident Wolfgang Böhmer. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist Rainer Haseloff Ministerpräsident. Das öffentliche Bibliothekswesen besteht aus 84 hauptamtlich und 137 nebenamtlich geleiteten Bibliotheken (Stand 2011¹⁰⁹).¹¹⁰ Die landesbibliothekarischen Aufgaben übernimmt die Universitäts- und Landesbibliothek in Halle.

4.2.1. Fachliche und politische Diskussionen im Vorfeld

Genauso wie in Thüringen gab es in Sachsen-Anhalt auch eine politische und fachliche Diskussion im Vorfeld der Gesetzesinitiative. Im Gegensatz zu Thüringen konnte man bereits im Koalitionsvertrag 2006-2011 der großen Koalition eine Aussage zu öffentlichen Bibliotheken finden:

Die öffentlichen Bibliotheken im Land Sachsen-Anhalt sollen eine verlässliche Basis zur Planung und Umsetzung ihrer Aufgaben erhalten. Hierfür sollen Chancen und Möglichkeiten eines Bibliotheksgesetzes bzw. von Bibliotheksverträgen geprüft werden.¹¹¹

Dieses Wahlversprechen wurde 2009 eingehalten, doch schon vorher wurde auf Initiative des Landtages im September 2004 ein Fachgremium einberufen, dass aus Vertretern des Bibliothekswesens, Politik und Kultur bestand. Zusammen hatten sie das Ziel „sich mit den Perspektiven, sowie der Finanzierung öffentlicher Bibliotheken, insbesondere mit Lösungsvorschläge zur Sicherung einer flächendeckenden Bibliotheksversorgung in Sachsen-Anhalt [zu] beschäftigen.“¹¹² Der Abschlussbericht der Bibliothekskonferenz erschien 2008 und hat eine empfehlende und keine bindende Wirkung. Dieser beschäftigt sich u.a. mit den Aufgaben, Standards und rechtlichen

¹⁰⁹ Anm. 2009 waren noch 181 nebenamtlich geleitete Bibliotheken in Betrieb. Innerhalb von zwei Jahren wurden 44 Bibliotheken geschlossen.

¹¹⁰ o. V.: Statistik der kommunalen öffentlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt 2011. 2011, http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Schule/Fachstelle-Bibliotheken/Oeffentliche_Bibliotheken/Publikationen/Statistik/2011-Statistik_der_%C3%B6ffentlichen_Bibliotheken_des_LSA.pdf (02.06.2013).

¹¹¹ o. V.: Sachsen-Anhalt – Land mit Zukunft. Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der fünften Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt 2006 bis 2011, http://mit.eckpunkt.de/images_downloads/pdf_62.pdf (02.06.2013).

¹¹² Sachsen-Anhalt LT-Drs. 4/1303.

Rahmenbedingungen von Bibliotheken. Insbesondere hier auch mit einem Bibliotheksgesetz. Die Bibliothekskonferenz empfiehlt somit in Sachsen-Anhalt ein Bibliotheksgesetz einzuführen. Auch wird die Aufnahme von öffentlichen Bibliotheken in das Finanzausgleichsgesetz von Sachsen-Anhalt empfohlen. Dadurch erhalten Kommunen, wenn sie Bibliotheken mit einer überregionalen Versorgung betreiben, Förderungen für den Betrieb ihrer Bibliotheken. Die Empfehlungen hatten zum Ziel, dass das Land stärker an der Finanzierung von Bibliotheken beteiligt werden soll. Eine solche Einführung von einem Bibliotheksgesetz wäre nur dann wirksam, wenn das Land zusammen mit den Kommunen die finanziellen Lasten tragen würde.¹¹³ Im gleichen Zeitraum erschien der Bericht der Enquete-Kommission und das Musterbibliotheksgesetzes des dbvs. In 2009, ungefähr ein Jahr nach diesen politischen Impulsen auf Bundes- und Landesebene, wurde der erste Gesetzentwurf für ein Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht.

4.2.2. Gesetzentwürfe der Fraktionen DIE LINKE und CDU/SPD

Am 29. April 2009 hat die Oppositionsfraktion DIE LINKE ihren Gesetzentwurf für ein Bibliotheksgesetz in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht. Der Gesetzentwurf besteht aus neun Paragraphen.¹¹⁴ Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien CDU und SPD wurde ca. zwei Monate später, am 10. Juni, in den Landtag eingebracht und besteht aus elf Paragraphen.¹¹⁵ Beide Gesetzentwürfe basieren auf dem Musterbibliotheksgesetz des dbvs¹¹⁶ und haben deswegen eine große inhaltliche Ähnlichkeit zueinander. Beide Gesetzesentwürfe treffen ähnliche Aussagen zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, Leseförderung, interkulturelle Arbeit, Kooperationen

¹¹³ o. V.: Bibliothekskonferenz des Landes Sachsen-Anhalt 2004-2007. 2008
http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbande/Sachsen-Anhalt/Empfehlungen_Bibliothekskonferenz.pdf (02.06.2013).

¹¹⁴ Vgl. Sachsen-Anhalt LT-Drs. 5/1930.

¹¹⁵ Vgl. Sachsen-Anhalt LT-Drs. 5/2016.

¹¹⁶ Vgl. Sachsen-Anhalt LT-PPr. 5/58 S. 3797, Sp. 2.

mit Schulen und im besondere hier auch mit Kindergärten und Horten zur Lesefrühförderung, lebenslange Lernen und Demokratisierung. Genauso wie im ThürBibRG wird hier von Bibliotheken als Bildungseinrichtung gesprochen. Beide Gesetzentwürfe beinhalten die Landesfachstelle und ihre Aufgabe in der Entwicklung von Bibliotheken. Die Aussagen zur Finanzierung sind ungenau. Die Finanzierung liegt bei den Trägern der Bibliotheken. Die Länder können im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln die Bibliotheken fördern. In dem Gesetzentwurf von CDU/SPD wird eine Förderrichtlinie für Bibliotheken vorgesehen. Zur Gebührenerhebung gibt es im Gesetzentwurf von der Fraktion DIE LINKE eine Regelung, dass die Nutzung der Bibliothek für Kinder und Jugendliche unentgeltlich sei. Im Entwurf von CDU/SPD wird von einer „sozial ausgewogenen“ Gebührenerhebung gesprochen. Es wird in beiden Gesetzentwürfen, im Gegensatz zum Entwurf des dbvs, an der Freiwilligkeit von Bibliotheken (auf kommunaler Ebene) festgehalten. Die Fraktion DIE LINKE hat in ihrem Gesetzentwurf dagegen eine Forderung nach einer Pflichtaufgabe auf der Kreisebene gefordert. Diese Forderung sagt aus, dass die Landkreise zusammen mit den Gemeinden die Aufgabe erfüllen müssen, dass Recht der Bürger auf eine gut erreichbare öffentliche Bibliothek zu gewährleisten.¹¹⁷ Eine Forderung die schwer umzusetzen ist. Kreise, die flächenmäßig größer sind und in denen Kommunen und Gemeinden weiter auseinander liegen, hätten Schwierigkeiten, diese Forderung umzusetzen. Im Gegensatz zum Bibliotheksgesetz von Thüringen werden die kirchlichen Bibliotheken, sowie die Verwaltungs- und Gerichtsbibliotheken nicht in den Gesetzentwürfen erwähnt.

4.2.3. Lesungen, Anhörungen und Ausschüsse

Die erste Lesung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE fand während der 58. Plenarsitzung am 07. Mai 2009 statt. Zu Beginn, stellte der kulturpolitische Sprecher der Fraktion DIE LINKE, Stefan Gebhardt, die Intention des Gesetzentwurfs dar. Dessen Ziel sei es, Bibliotheken als Bildungseinrichtungen

¹¹⁷ Vgl. Sachsen-Anhalt LT-Drs. 5/1390 S. 4.

und Bestandteil der Kulturlandschaft von Sachsen-Anhalt zu definieren.¹¹⁸ Gebhardt spricht im Besonderen zwei Punkte des Gesetzentwurfes an. Zum einen wird die Pflichtaufgabe auf Kreisebene angesprochen (§3 Abs. 1). Er begründet dies damit, dass jeder Bürger ein Recht auf ein erreichbares und gesichertes Bibliotheksnetz haben muss. Ein weiterer Aspekt ist die Forderung des §8 Abs. 2 der aussagt, dass für Kinder und Jugendliche die Benutzung von Bibliotheken unentgeltlich sein müsste. DIE LINKE möchte damit die Barriere für den Bibliotheksbesuch der Kinder und Jugendliche so niedrig wie möglich gestalten. Personengruppen, die kein eigenes Einkommen haben, sollen von den Nutzungsgebühren befreit werden. Dies sei auch eine Reaktion auf Ergebnisse der Pisa-Studie zur mangelhaften Lesekompetenz in Deutschland.¹¹⁹

Der Kultusminister Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz bezieht sich in seiner Rede auf die Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD und die Absicht der Regierungsparteien, einen eigenen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.¹²⁰ Der Kultusminister kritisierte an dem Gesetzentwurf von der Fraktion DIE LINKE, dass die Benutzung der Bibliothek für Kinder und Jugendliche entgeltfrei sein soll. Sowohl Stefan Gebhart, als auch Kultusminister Olbertz beziehen sich dabei auf Zahlen, die die Situation von Bibliotheken in Sachsen-Anhalt widerspiegeln sollen. Obwohl seit 2002 ca. 100 Bibliotheken geschlossen wurden, hat sich die Nutzung von Bibliotheken im gleichen Zeitraum erhöht. Vor allem Kinder und Jugendliche nutzen Bibliotheken mehr als jemals zuvor. Kultusminister Olbertz argumentierte deswegen, dass die Nutzung der Bibliothek von Kinder und Jugendliche keinen Zusammenhang mit den Gebühren solcher hätte.¹²¹ Zudem wird kritisiert, dass diese Forderung ein Eingriff auf die kommunale Selbstverwaltung darstelle. Die Rednerin der SPD Corinna Reinecke weist in ihrer Rede auf das Konnexitätsprinzip bei der Einführung einer Pflichtaufgabe für Bibliotheken hin und kritisiert den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. Dieser enthielt keine

¹¹⁸ Vgl. Sachsen-Anhalt LT.PPr. 5/58 S. 3794, Sp. 2.

¹¹⁹ Vgl. ebd. S. 3795, Sp. 2.

¹²⁰ Vgl. ebd. S. 3797, Sp. 1.

¹²¹ Vgl. ebd. S. 3796, Sp. 2.

genauen Aussagen zur Umsetzung der Forderung nach einer Pflichtaufgabe auf Kreisebene.¹²²

Von Seiten der Oppositionsfraktion FDP wird kritisiert, dass es keine Aussagen zur finanziellen Umsetzung gibt. Hervorgehoben werden vor allem die Kosten zur Digitalisierung von Beständen. Auch wurde die Forderung von Sonntagsöffnungszeiten aufgegriffen, die auch die Bibliotheken betreffen könnte.¹²³ Der Gesetzentwurf wurde an den federführenden Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und zur Beratung an den Finanzausschuss und den Innenausschuss überwiesen.¹²⁴

Die Erste Lesung zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen für ein Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt, fand am 18. Juni 2009 in der 60. Plenarsitzung des Landtages statt. Die Abgeordnete Reinecke, äußerte sich zur Einbringung des Gesetzentwurfes. Grund für diesen Gesetzentwurf sei die Bedeutung von Bibliotheken für die allgemeine schulische und kulturelle Bildung sowie für die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenzen. Auch Reinecke erwähnt dabei die Schließungen von Bibliotheken sowie die sinkenden Zahlen der Bibliotheksfinanzierung.¹²⁵ Bibliotheken sollen durch dieses Bibliotheksgesetz angemessen wahrgenommen werden. Auch hier wird auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen und als Grund gesehen, keine Pflichtaufgabe für Kommunen einzubringen. Weiter sagt sie:

Den Wert eines Bibliotheksgesetzes für unser Land kann man nicht daran bemessen, ob ihre Unterhaltung als Pflichtaufgabe übertragen wird. Ich bin vielmehr der Überzeugung, dass durch die Festlegung wesentlicher Grundsätze und Zielstellungen für den Betrieb von Bibliotheken [...] jene rechtliche und strukturelle Präzisierung erfolgen kann die unsere Bibliotheken dringend benötigen [...].¹²⁶

Anstatt einer Pflichtaufgabe, setzt die Regierungskoalition auf eine Förderrichtlinie für Bibliotheken. Diese soll für den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung eingeführt werden. Besonders wurde noch einmal in der Rede von Reinecke die Landesfachstelle erwähnt und ihre wichtige Bedeutung für die Bibliotheken in Sachsen-Anhalt. Auf eine Debatte, wurde verzichtet und somit

¹²² Vgl. ebd. S. 3797. Sp. 2.

¹²³ Vgl. ebd. S. 3798-3799.

¹²⁴ Vgl. ebd. S. 3800, Sp. 2.

¹²⁵ Vgl. Sachsen-Anhalt LT-PPr. 5/60 S. 3930, Sp.2.

¹²⁶ Ebd. S. 3931, Sp. 1.

wurde der Gesetzentwurf an den federführenden Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie an die Ausschüsse für Inneres und Finanzen, überwiesen.¹²⁷

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur führte am 2. Dezember 2009 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen durch. Eingeladen wurden Vertreter der Kommunen, des Bibliothekswesens, kultureller Institutionen sowie aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft. Zu Beginn hielt Jürgen Leindecker, Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, eine Rede in der er hervorhebt, dass die kommunalen Spitzenverbände diese Gesetzentwürfe nicht unterstützen. In keinem der beiden Entwürfe würde über die Finanzierung der Bibliotheken und Entlastung der Kommunen gesprochen. In ihnen, würden nur Standards festgelegt, die den Verwaltungsaufwand der Kommunen erhöhen. Zu der Förderrichtlinie im Entwurf von CDU und SPD kommentierte er, dass die Spitzenverbände diese begrüßen würden, aber große Veränderungen nicht erwartet werden.¹²⁸ Für den Landesverband Sachsen-Anhalt des dbvs erschien Gabriele Herrmann. Der Bibliotheksverband stimmte beiden Entwürfen zu. Vor allem wird in der Rede von Frau Herrmann anschließend die Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes in Sachsen-Anhalt beschrieben.¹²⁹ Detaillierte Stellungnahmen zu wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken, werden von den jeweiligen Vertretern der Bibliotheksbranche übernommen. Für wissenschaftliche Bibliotheken ergriff Dr. Frank Baumann das Wort, Direktor der Hochschulbibliothek Merseburg. Herr Baumann begrüßte beide Gesetzentwürfe und hebt besonders den ungehinderten und öffentlichen Zugang zu Informationen positiv hervor. Außerdem schlägt er verschiedene Änderungen vor, die eine deutliche Aussage zum Pflichtexemplar im Bibliotheksgesetz beinhaltet. Darüber hinaus empfahl er, die rechtliche Verankerung und die Aufgaben der Landesbibliothek von Sachsen-Anhalt im Bibliotheksgesetz zu normieren. Neben der Verantwortlichkeit des PER muss die Frage geklärt werden, in wieweit ein elektronisches Pflichtexemplar im Landespressegesetz oder im Bibliotheksgesetz geregelt werden sollte. Diesen

¹²⁷ Vgl. ebd. Sp. 2.

¹²⁸ Vgl. Ausschussprotokoll des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur 5/56 öffentliche Anhörung, S. 6 – 9.

¹²⁹ Vgl. ebd. S. 9.

Vorschlägen stimmte der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek in Halle, Dr. Heiner Schnelling, zu. Obwohl bereits Passagen im Landespressegesetz und auch im Hochschulgesetz vorhanden sind, gibt es den Vorschlag diese im Bibliotheksgesetz zu regeln.¹³⁰ Im Bereich der Digitalisierung, wie die Gesetzentwürfe sie fordern, wird eine Kooperation zwischen den verschiedenen Bibliothekstypen als Lösungsvorschlag unterbreitet.¹³¹ Für das öffentliche Bibliothekswesen, spricht der Leiter der Stadtbibliothek Magdeburg Peter Petsch.

Bei den Paragraphen, die sich auf die Unterhaltung von Bibliotheken beziehen, kommt jedoch Kritik bei der Formulierung der „Freiwilligkeit“ auf. Stattdessen soll der Satz „die Kommunen und die Gemeindeverbände unterhalten öffentliche Bibliotheken“ eingefügt werden.¹³² Damit würde der bisherige Status beibehalten werden und man die Formulierung als Aufforderung zum Erhalt von Bibliotheken interpretieren. Die Formulierung der „Freiwilligkeit“ birgt die Gefahr, dass die Träger von Bibliotheken diese beliebig schließen können. Sowohl Petsch, als auch der dbv erwarteten keine Pflichtaufgabe, hielten aber eine „indikative Formulierung“ für eine bessere Wahl.

Der Vertreter der Deutschen Akademie für Naturforschung Leopoldina Jochen Thamm kritisiert, dass in dem Gesetzentwurf von CDU und SPD nur von Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft die Rede sei. Kirchliche Bibliotheken und Institutsbibliotheken zählen auch zur Bibliothekslandschaft von Sachsen-Anhalt.¹³³ Auch die Vertreterin der kirchlichen Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche Mitteldeutschland Dr. Margit Scholz kritisierte, dass nicht alle Bibliothekstypen im Bibliotheksgesetz erwähnt werden. Sie schlägt vor, dass ein Passus eingefügt werde der aussagt, dass Bibliotheken in privater und kirchlicher Trägerschaft das bibliothekarische Angebot im Land Sachsen-Anhalt ergänzen und bereichern.¹³⁴ Auch wurde der Vorschlag eingebracht, dass in der Passage zum lebenslangem Lernen und der Informations- und Medienkompetenz, alle Bibliothekssparten einbezogen werden sollen.

¹³⁰ Vgl. ebd. S. 25-26.

¹³¹ Vgl. ebd. S. 11-12.

¹³² Vgl. ebd. S. 16.

¹³³ Vgl. ebd. S. 18.

¹³⁴ Vgl. ebd. S. 20.

Die Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V. begrüßt den Finanzierungsvorschlag und insbesondere, dass der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE keine Gebührenerhebung für Kinder und Jugendliche vorsieht. Finanzielle Hürden für Heranwachsende aus sozial schwachen Familien müssen überwunden werden. Zudem schlage sie vor, dass im Gesetzentwurf die Änderung vorgenommen wird, die Bibliotheken zu verpflichten, familienfreundliche Öffnungszeiten anzubieten.

Die Beschlussempfehlung wurde am 21. Mai 2010 veröffentlicht. Die empfohlenen Veränderungen beziehen sich meist nur auf präzisere Formulierungen. Zum Beispiel wurde der Paragraph „Bibliotheken und Schule“ in „Öffentliche Bibliotheken und Sprach- und Leseförderung von Kindern“ umbenannt. Die wichtigste Veränderung kann man im §1 Abs.1, Grundsätze und Ziele finden. Dort wird nun eindeutig von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen mit einem kulturellen Auftrag gesprochen. Vorher wurde nur der kulturelle Auftrag erwähnt.¹³⁵ Dadurch können Bibliotheken an Förderprogrammen für Bildungseinrichtungen teilnehmen. Die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der öffentlichen Anhörung wurden jedoch nur minimal berücksichtigt.

Die zweite Lesung der Gesetzentwürfe von den Fraktionen CDU und SPD und DIE LINKE, fand während der 77. Plenarsitzung des Landtages am 17. Juni 2010 statt. Zu Beginn der Lesung wurde von Dr. Gunnar Schellenberger, dem Berichterstatter des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Beschlussempfehlung vorgetragen. Die Ausschüsse haben sich darüber verständigt, den Gesetzentwurf von CDU und SPD als weitere Grundlage zu nutzen. Die Kultusministerin Prof. Dr. Birgitta Wolff bekräftigt wie wichtig Bibliotheken sind und ging im Besonderen nochmal auf die Förderrichtlinien ein. So sah der Haushaltsplan von 2010 480 000 € für Bibliotheken vor.¹³⁶ Auch unterstrich sie die Anerkennung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen. Die Sprecher von SPD und DIE LINKE befürworteten ebenfalls den Gesetzentwurf. Auch wenn DIE LINKE kritisiert, dass Kinder und Jugendliche keine Gebühren zahlen sollen, insbesondere nachdem Bibliotheken als Bildungseinrichtungen definiert wurden, versichert der Sprecher der Fraktion, Gebhardt, die

¹³⁵ Sachsen-Anhalt LT-Drs. 5/2591 S. 3.

¹³⁶ Vgl. Sachsen-Anhalt LT-PPr. 5/77 S. 5017, Sp. 1.

mehrheitliche Zustimmung für die Gesetzesinitiative. Darüber hinaus hielten sie an der Pflichtaufgabe auf Kreisebene fest.

Gerry Kley von der FDP äußerte hingegen, dass der Gesetzentwurf keine festen Regelungen enthält und deswegen auf dieses Gesetz verzichtet werden könne. Die FDP hat in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, dass innerhalb eines Landesentwicklungsplans klar festgelegt werden soll, dass an zentralen Orten qualitative Bibliotheken zu unterhalten seien.¹³⁷ Dieser Antrag wurde von den Ausschüssen abgelehnt. Zudem kritisierte er, dass nach dem Vorbild des ThürBibRG, Bibliotheken die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden, keine Erwähnung im Bibliotheksgesetz erhielten.

Zu Schluss erhielt Herr Weigelt von der CDU das Wort und erhofft sich einen Placeboeffekt durch dieses Gesetz. Auch wenn das Gesetz keine festen Regelungen (außer der Förderrichtlinie) beinhaltet, werden dadurch positive Auswirkungen auf die Bibliothekslandschaft in Sachsen-Anhalt erhofft. Außerdem erwähnte er ein umfassendes Kulturgesetz, das die gesamte Kulturlandschaft von Sachsen-Anhalt umfassen soll und er hofft darüber hinaus, dass dies noch umgesetzt werden würde.¹³⁸

Bei der Abstimmung des Gesetzentwurfes stimmten schließlich die Koalitionsfraktionen CDU und SPD und die Mehrheit der Fraktion DIE LINKE zu. Die FDP-Fraktion stimmte gegen den Gesetzentwurf und einige Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE enthielten sich. Somit wurde am 17. Juni 2010 in Sachsen-Anhalt das zweite deutsche Bibliotheksgesetz beschlossen.¹³⁹

4.2.4. Analyse und Reaktionen

Das Bibliotheksgesetz in Sachsen-Anhalt (BibIG LSA) hatte den Musterbibliotheksgesetzentwurf des dbvs als Grundlage. Genauso wie im ThürBibRG werden Bibliotheken als Bildungseinrichtungen normiert. Dadurch erhalten sie Zugang zu Fördermitteln und neue Perspektiven in der bibliothekarischen Arbeit. Auch wird die Aufgabe der Bibliotheken als

¹³⁷ Vgl. ebd. S. 5018, Sp. 2.

¹³⁸ Vgl. ebd. S. 5019, Sp. 2.

¹³⁹ Vgl. ebd.

Instrument der Informationsfreiheit festgeschrieben. Im Gegensatz zum ThürBibRG werden die erwähnten Bibliothekstypen (öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken) sowie ihre Aufgaben im BibIG LSA konkreter ausgeführt. Sie erhalten dadurch eine bessere rechtliche Sicherung und Planungsgrundlage. Besonders ist hervorzuheben, dass der §10 (Finanzierung) eine Förderrichtlinie beinhaltet. Diese soll für den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung und zur Aktualisierung des Bestandes und der Ausstattung dienen. Diese wird nach Haushaltslage beschlossen und kann somit variieren. Solch eine Passage kann man weder im Hessischen (siehe 4.3.) noch im Thüringer Bibliotheksgesetz finden. Während im ThürBibRG die Landesbibliothek und ihre Aufgaben im Einzelnen erwähnt werden, findet man im BibIG LSA keine Erwähnung zur Universitäts- und Landesbibliothek Halle und ihre landesbibliothekarischen Aufgaben. Darüber hinaus werden Behördenbibliotheken im BibIG LSA nicht erwähnt. Das PER wird weiterhin im Landespressegesetz behandelt und hat keine Erwähnung im BibIG LSA. Ebenso verbleiben Hochschulbibliotheken im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Positiv zu sehen ist es, dass die Landesfachstelle ausführlich thematisiert wird. Sie wird konkret in ihren Aufgaben und der dazugehörigen Trägerschaft definiert. An mehreren Stellen (§3 Abs. 1 und 4, §7, §10 Abs. 2) wird im BibIG LSA die Formulierung „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ o. ä. genutzt. Diese Formulierungen können bei der Finanzierung und Unterhaltung, aber auch bei der Definition der Aufgaben gefunden werden und zeigen, dass zwar die rechtliche Stellung der Bibliotheken verbessert wurde, aber weiterhin keine Bereitschaft zur Festsetzung von Standards zu beobachten ist.

Basierend auf den am Anfang definierenden Eigenschaften eines Bibliotheksgesetzes kann festgestellt werden, dass das BibIG LSA mehr Kriterien der Definition erfüllt als das ThürBibRG. Auch wenn die Kriterien, dass alle Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft in einem Bibliotheksgesetz normiert werden sollen und eine Finanzierungsgrundlage vor allem für öffentliche Bibliotheken nicht erfüllt wurden, ist das BibIG LSA einen Schritt weitergegangen als das ThürBibRG. Bibliotheken erhalten detaillierte Aufgabebeschreibungen und eine Förderrichtlinie zur Weiterentwicklung von Bibliotheken.

4.3. Bibliotheksgesetz Hessen

Am 19. September 1945 wurde durch die amerikanische Besatzungsverwaltung das Land Groß-Hessen gebildet. Groß-Hessen umfasste die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und den Volksstaat Hessen (dieser wiederum umfasste die Bezirke um Darmstadt und Oberhessen). Das linksrheinische Rhein-Hessen wurde in die Verantwortung der französischen Zone übergeben und ist schließlich als Teil von Rheinland-Pfalz aufgenommen worden.¹⁴⁰ Am 1. Dezember 1946 wurde per Wahlentscheid die neue Verfassung von Hessen angenommen. Sie gilt seitdem als die älteste noch geltende Verfassung eines deutschen Bundeslandes. Hessen ist mit 21.114 km² das 7. größte und mit ca. 6,1 Millionen das 5. einwohnerreichste Bundesland der Bundesrepublik Deutschland.¹⁴¹ Seit der Gründung von Hessen 1946 gab es 17 Legislaturperioden. Die Regierungen wurden zum Großteil von der SPD gestellt und seit 1999 erhielt die CDU eine Mehrheit im Landtag. Die jetzige 18. Legislaturperiode von 2009 bis 2014 besteht aus einer Koalition von CDU und FDP. Nach dem Rücktritt des damaligen Ministerpräsidenten Roland Kochs übernahm der ehemalige Innenminister Volker Bouffier das Amt des Ministerpräsidenten.¹⁴²

4.3.1. Vorgeschichte in Hessen

Im Jahr 1969 wurde zum ersten Mal versucht ein Bibliotheksgesetz (zu dieser Zeit noch Büchereigesetz genannt) in Hessen zu verabschieden. Die Regierungspartei SPD hatte zu diesem Zwecke einen Gesetzentwurf zur Beratung in das Parlament des Landtages eingebracht. Der Grund dafür war vor allem ein schlechtes Abschneiden der hessischen Bibliothekslandschaft gegenüber anderen Bundesländern. Auch die hessischen Bibliotheksverbände forderten, nach bundesweiten Diskussionen, ein Büchereigesetz für Hessen.

¹⁴⁰ „Aufbau nach dem zweiten Weltkrieg“, <https://www.hessen.de/fuer-besucher/geschichte-des-landes-hessen/aufbauzeit-nach-dem-zweiten-weltkrieg> (02.06.2013).

¹⁴¹ Vgl. o. V.: Fischers Weltalmanach 2011. 2010, S. 131.

¹⁴² „Die Gesellschaft im Wandel“, <https://www.hessen.de/fuer-besucher/geschichte-des-landes-hessen/die-gesellschaft-im-wandel> (02.06.2013).

Die SPD ergriff die Initiative und legte einen Gesetzentwurf für Volkshochschulen und öffentliche Bibliotheken vor.¹⁴³ Dieser hatte zum Inhalt, dass in allen Landkreisen und kreisfreien Städte verpflichtend Volkshochschulen und Bibliotheken unterhalten werden müssen. Der Sollbestand der Bibliotheken wurde auf mindestens ein Band pro Einwohner festgelegt und die Hälfte des Bestandes solle aus Sach- und Fachliteratur bestehen. Der Gesetzentwurf sah außerdem vor, dass 60% der Personalkosten und 30% der Sachkosten vom Land finanziert werden soll.¹⁴⁴ Das Vorhaben scheiterte jedoch an dem Eingriff in die Autonomie von Städten und Gemeinden sowie an den zu hoch angelegten Standards. Im Parlament wurden jedoch die Bestimmungen zu den Volkshochschulen, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine Volkshochschule unterhalten muss, durchgesetzt. Die Regelungen für die Bibliotheken wurden hingegen in den Ausschüssen abgelehnt.¹⁴⁵

Der zweite Versuch für ein Bibliotheksgesetz in Hessen wurde 1980 durch die Oppositionspartei CDU gestartet. Dies war eine Reaktion auf eine Petition des hessischen Landesverbands des dbvs. Dieser Gesetzentwurf orientierte sich zum Teil an dem von 1969 gescheiterten Gesetzentwurfes der SPD. Für diesen Gesetzesentwurf wurden außerdem Empfehlungen aus dem Bibliotheksplan `73 entnommen, wie z.B. die Idee für ein dreistufiges Bibliothekssystem.¹⁴⁶ Der Antrag zur Übertragung des Gesetzentwurfes wurde schließlich zurückgezogen, da die Regierungsparteien SPD und FDP eine Bestandsaufnahme für wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken forderten. Darauf wurde die Erstellung von Entwicklungsplänen für die Bibliotheken in Hessen mit dem Ziel veranlasst, dass hessische Bibliothekswesen grundlegend zu erneuern. Ein Zwischenbericht wurde 1982 veröffentlicht. Dieser enthielt jedoch keine Aussagen zur Finanzierung von öffentlichen Bibliotheken. Schließlich wurden

¹⁴³ Vgl. Lenz, Aloys: Ansätze und Stillstand einer Bibliotheksgesetzgebung in Hessen seit 1945. 2007, S. 2.

<http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2007/326/pdf/Die%20Hessische%20Bibliotheksgesetzgebung%20seit%2019451.pdf> (02.06.2013).

¹⁴⁴ Vgl. ebd. S. 3.

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. Deutsche Bibliothekskonferenz: Bibliotheksplan 1973, S. 13ff. http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/strategie/dateien/bibliothekspan1973.pdf (02.06.2013).

die Entwicklungspläne für das hessische Bibliothekswesen nicht weiter verfolgt.¹⁴⁷

Seit diesem Vorhaben wurden keine weiteren Versuche für ein Bibliotheksgesetz in Hessen unternommen. Am 14. Hessischen Bibliothekarstag in Bad Homburg im Jahr 2005 wurden von den Vertretern des dbvs ein Bibliotheksgesetz gefordert. Der dbv übernahm die Initiative und erstellte einen Gesetzentwurf auf der Basis des Gesetzentwurfes für das Land Thüringen aus dem Jahr 2006, präsentierte diesen aber nicht der Öffentlichkeit.¹⁴⁸ In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP für die Legislaturperiode 2009-2014 kann die Aussage: „Wir werden ein hessisches Bibliotheksgesetz verabschieden“¹⁴⁹ gefunden werden. Diesem Versprechen wurde am 11. Oktober 2010 nachgegangen und ein Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP, konnte in den hessischen Landtag eingebracht werden.

4.3.2. Gesetzentwurf der Fraktion CDU/FDP

Der Gesetzentwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) von den Regierungsfractionen CDU und FDP besteht aus neun Paragraphen.¹⁵⁰ Im Gesetzentwurf werden Bibliotheken als zentrale Einrichtung zur Erfüllung des Art. 5 GG der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung bestimmten Rechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, beschrieben. Bibliotheken werden als Bildungseinrichtungen definiert und haben hier die besondere Aufgabe der Lese- und Medienkompetenz. Im Gesetzentwurf werden die Aufgaben von wissenschaftlichen Bibliotheken bestimmt und das diese der Öffentlichkeit zu Verfügung stehen müssen. Besonders zu erwähnen ist die Festschreibung der landesbibliothekarischen Aufgaben, die von der Hessischen Landesbibliothek in Wiesbaden, der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in

¹⁴⁷ Vgl. ebd. S. 5.

¹⁴⁸ Vgl. ebd. S. 6.

¹⁴⁹ o. V.: Vertrauen, Freiheit, Fortschritt: Hessen startet ins nächste Jahrzehnt. 2009, S. 40. http://starweb.hessen.de/cache/hessen/koalitionsvereinbarung_18.wp_cdudfp.pdf (02.06.2013).

¹⁵⁰ Vgl. Hessen LT-Drs. 18/1728.

Frankfurt am Main, der Universitäts- und Landesbibliothek in Darmstadt, der Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek in Kassel wahrgenommen werden. Auch werden Aussagen zu der Verantwortung der Digitalisierung getroffen, sowohl für wissenschaftliche Bibliotheken als auch für die Landesbibliotheken. Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken wird mit ihren Aufgaben und ihrer finanziellen Verantwortung, ebenfalls im Gesetzentwurf verankert. Die Unterhaltung der Bibliotheken in der Trägerschaft der Kommunen ist eine freiwillige Aufgabe und die Präsenznutzung der Bibliotheksbestände ist kostenfrei. Träger können angemessene Benutzerentgelte in der Benutzungsordnung festsetzen. Schulische und kirchliche Bibliotheken erhalten im Gesetzentwurf nur eine kurze Erwähnung. Im Gegensatz zur den Vorhaben in Thüringen und Sachsen-Anhalt ist Seitens der Opposition (SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE), kein eigener Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht worden.

4.3.3. Lesungen, Anhörungen und Ausschüsse

Die erste Lesung zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zum HessBibIG fand am 26. Januar 2010 in der 32. Plenarsitzung statt. Der Vorsitzende des hessischen Landesverbandes des dbvs, Aloys Lenz, der zugleich Landesabgeordneter der CDU ist, erhielt damals als erster das Wort. Er bekräftigt die Bedeutung von Bibliotheken und deren hohen Stellenwert innerhalb der Gesellschaft. Hessen würde wie in Thüringen eine Vorreiterrolle in Deutschland einnehmen falls dieses Bibliotheksgesetz verabschiedet werden würde. Eine verpflichtende Aufgabe für Bibliotheken wäre wünschenswert aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht machbar.¹⁵¹

Für DIE LINKE sprach die Abgeordnete Janine Wissler. Sie kritisierte am Gesetzentwurf von CDU und FDP, dass die Empfehlung der Enquete-Kommission Bibliotheken als Pflichtaufgabe festzuschreiben nicht umgesetzt wurde. Der Gesetzentwurf wäre frei von Inhalten und hilft Bibliotheken und Kommunen nicht weiter. DIE LINKE forderte daher, dass Gemeinden ab 3000

¹⁵¹ Vgl. Hessen LT-PPr. 18/32 S. 2262, Sp. 2.

Einwohner verpflichtend eine Bibliothek unterhalten sollten und diese mit entsprechenden Mindeststandards und qualifiziertem Personal auszustatten seien. Sie sollen darüber hinaus Teil eines bildungs- und kulturpolitischen Gesamtkonzeptes werden.¹⁵²

Der FDP-Abgeordnete Jochen Paulus argumentierte, dass der Gesetzentwurf die Erfüllung eines der zentralen Anliegen der bibliothekarischen Verbände erfüllen würde. Auch die Forderungen aus dem Strategiepapier „Bibliothek 2007“ und im Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ nach einer gesetzlichen Verankerung von Bibliotheken, würde erfüllt werden. Zur Finanzierung hebt Paulus hervor, dass jährlich 1,25 Mio. € zur Förderungen der kommunalen Bibliotheken ausgegeben werden (verteilt durch die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken in Wiesbaden). Hinzu kommen 900.000€ von Bibliothekstantiemen und Kopierabgaben. Für wissenschaftliche Bibliotheken gibt es seit 2000 ein Bibliothekssonderprogramm mit 1,28 Mio. € jährlich. Zur Pflichtaufgabe verweist er darauf, dass der Gesetzentwurf das Konnexitätsprinzip beachtet.¹⁵³

Der SPD-Abgeordnete Uwe Frankenberger wies auf die Bibliotheksgesetze innerhalb der EU hin. Er argumentierte, dass $\frac{2}{3}$ der EU-Staaten Bibliotheksgesetze vorweisen können und dort Bibliotheken Bestandteil langfristiger angelegter Entwicklungspläne sind. Sowohl Hessen als auch ganz Deutschland wären davon weit entfernt. Trotzdem sollten in hessischen Bibliotheken Mindeststandards festgesetzt werden. Zudem kritisiert er, obwohl das Bibliotheksgesetz den Bibliotheken eine gewisse Rechtssicherheit gegenüber zu großer Sparmaßnahmen gewährt, dass das Bibliotheksgesetz diese nicht vor der Schließung bewahren kann. Das Gesetz sollte dieses Problem auflösen. Positiv hebt er hervor, dass Bibliotheken sich zukünftig an Projekten beteiligen können und dadurch Zugriff auf Fördergelder erhalten können.¹⁵⁴

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Eva Kühne-Hörmann (CDU), erhielt abschließend das Wort. Kühne-Hörmann erkennt den Funktionswechsel an, den die Bibliotheken in den letzten Jahren vollzogen haben. Der Gesetzentwurf

¹⁵² Vgl. ebd. S. 2263, Sp. 2.

¹⁵³ Vgl. ebd. S. 2264. Sp. 1/2.

¹⁵⁴ Vgl. ebd. S. 2265 Sp. 1.

solle Bibliotheken in ein besonderes Licht rücken und dadurch weiterentwickeln. Der Gesetzentwurf hatte demnach zum Ziel, dass die Bedeutung von Bibliotheken für Bildung, Wissenschaft, Informationen und Kultur ausdrücklich anerkannt und gestärkt wird. Sie erwähnte auch, dass die Landesregierung bereits viel Geld dafür zur Verfügung gestellt hat, ohne auf Einzelheiten einzugehen.¹⁵⁵ Zum Abschluss der ersten Lesung wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst überwiesen.¹⁵⁶

Zum Gesetzentwurf von CDU und FDP gab es sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Anhörung. Zur schriftlichen Anhörung haben 24 Vertreter aus Politik, Kultur und Bibliotheken ihre Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eingeschickt. Insgesamt umfassten die Stellungnahmen 117 Seiten, die den Abgeordneten zur Verfügung gestellt wurden. In der mündlichen Anhörung konnten in einem zweiten Prozess den eingeladenen Vertretern Fragen zu ihren vorher eingereichten Stellungnahmen gestellt werden.

Von Seiten der kirchlichen Vertreter kam die Forderung auf Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft, die oft auf ländlichen Gebieten die Funktion der öffentlichen Bibliotheken übernehmen, im Bibliotheksgesetz als öffentliche Bibliotheken ebenfalls anzuerkennen. So könnten diese auch Fördergelder beanspruchen. Auch wünschten sie sich, dass wissenschaftliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft mit in die Paragraphen der wissenschaftlichen Bibliotheken aufgenommen werden.¹⁵⁷ Dr. Eric W. Steinhauer erwiderte dazu, dass das Bibliotheksgesetz, mit der Eigenschaft eines Landesgesetzes, sich nicht in die Selbstverwaltung der kirchlichen Bibliotheksträger einmischen könne. Es sollte aber eine Passage eingeführt werden die aussagt, dass auch kirchliche Bibliotheken die Funktion von öffentlichen Bibliotheken wahrnehmen können.¹⁵⁸

Die Vertreterin des Hessischen Städte und Gemeindebundes, Ulrike Adrian, und der Vertreter des Hessischen Städtetages, Dr. Jürgen Dieter, lehnten in ihren Stellungnahmen den Gesetzentwurf ab. Sie befürchteten, dass eine mittelbare Pflichtaufgabe auf die Kommunen zukäme. Auch wenn der Gesetzentwurf die Bibliotheken den Kommunen als freiwillige Aufgabe

¹⁵⁵ Vgl. ebd. S. 2266 Sp. 2.

¹⁵⁶ Vgl. ebd.

¹⁵⁷ Vgl. WKA 18/14 S. 5-6.

¹⁵⁸ Vgl. ebd. S. 7.

festschreibe, können Fraktionen und Bürger auf Grundlage des Gesetzes Bibliotheken fordern.¹⁵⁹ Weiter wurde kritisiert, dass obwohl die Landesregierung von Hessen sich zum Ziel genommen hat mehr gesetzliche Vorgaben für die Kommunen abzuschaffen, immer mehr Gesetze verabschiedet werden, die die Selbstverantwortung der Kommunen einschränke.¹⁶⁰

Auch wurde die allgemeine Situation der hessischen Bibliotheken diskutiert. Im bundesweiten Ranking sind die Bibliotheken von Hessen auf Platz 11 von 16.¹⁶¹

Das Bibliotheksgesetz würde diese Situation kaum verändern. Alexander Budjan, Leiter der Hessischen Fachstelle argumentierte hingegen, dass das Bibliotheksgesetz zwar die hessischen Bibliotheken im Ranking nicht aufsteigen lasse, es aber einen Anteil haben wird, dass die hessischen Bibliotheken im Ranking nicht weiter absteigen.¹⁶²

Auf eine Anfrage von Lenz konnte Hubertus Neuhausen, Vorsitzender der Hessischen Direktorenkonferenz, und Dr. Steinhauer Stellungnahmen zum PER in Hessen nehmen. Dort wurde vor allem die Aktualisierung des bereits bestehenden PER innerhalb des Bibliotheksgesetz gefordert, da das PER eine landesbibliothekarische Aufgabe darstelle. Gefordert wurde zudem, dass digitale Medien auch in den Sammelbereich des PERs aufgenommen werden sollten.¹⁶³ Bereits im Jahr 2002 wurde von den Fraktionen CDU und FDP gefordert, dass PER außerhalb des Pressegesetzes zu regeln. Wenn das PER im Bibliotheksgesetz geregelt wird, wäre das auch im Sinne der Reduzierung von rechtlichen Normen.¹⁶⁴

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst enthielten Empfehlungen zur Präzisierung von Formulierungen, sowie drei nennenswerte Änderungen. Unter §4 werden Behördenbibliotheken für externe Benutzer geöffnet, wenn keine dienstlichen Belange oder Sicherheitsaspekte diesem entgegenstünden. Die Regelung enthält Ähnlichkeiten zum ThürBibRG. Die Forderungen der kirchlichen Bibliotheken aus den schriftlichen und mündlichen Anhörungen, wurden teilweise erfüllt. Im §5 Abs. 1 werden

¹⁵⁹ Vgl. ebd. S. 8.

¹⁶⁰ Vgl. ebd. S. 10-11.

¹⁶¹ Vgl. ebd. S. 14.

¹⁶² Vgl. ebd. S. 16.

¹⁶³ Vgl. ebd. S. 21.

¹⁶⁴ Vgl. ebd. S. 22.

Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft als öffentliche Bibliotheken mit einbezogen. Dem § 7 wurden zwei Absätze hinzugefügt, die die Sicherung von wertvollen Beständen durch Digitalisierung behandeln.

Die zweite Lesung fand während der 54. Plenarsitzung am 9. September 2010 statt. Aloys Lenz berichtete, dass die Empfehlung des Ausschuss für Wissenschaft und Kunst den Gesetzentwurf, gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie der Enthaltung der SPD mit Berücksichtigung des Änderungsantrages im Plenum durch die Stimmen von CDU und FDP, angenommen werden soll.¹⁶⁵ Jochen Paulus von der FDP befürwortete die Initiative von CDU und FDP für ein Bibliotheksgesetz. Durch das Bibliotheksgesetz könne langfristig der Bestand der Bibliotheken in Hessen gesichert werden. Dadurch wird auch eine zentrale Forderung der Bibliotheksverbände und der Bibliotheken zur gesetzlichen Absicherung erfüllt.¹⁶⁶ Die Oppositionsparteien kritisierten hingegen, dass durch das Bibliotheksgesetz keine signifikanten Veränderungen erreicht werden. Kommunen bekämen kein zusätzliches Geld zur Unterhaltung von Bibliotheken und es wurden keine Mindeststandards festgelegt. Uwe Frankenberger von der SPD-Fraktion behauptete, dass das Gesetz „eine Ansammlung von Unverbindlichkeit und Allgemeinplätzen“¹⁶⁷ sei. Zur Begründung der Enthaltung von Seiten der SPD wird gesagt, dass das Gesetz keinerlei Nutzen aber auch keinerlei Schaden mit sich bringt.¹⁶⁸

Das Gesetz wurde am 9. September 2010 mit den Stimmen von CDU und FDP angenommen und wurde gleichzeitig vom Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE abgelehnt sowie von Seiten der SPD mit Enthaltung gestraft. Dadurch wurde in Hessen das dritte Bibliotheksgesetz in Deutschland verabschiedet.¹⁶⁹ Das Bibliotheksgesetz ist nur befristet gültig und wird am 31. Dezember 2014 wieder außer Kraft gesetzt, falls es zu keiner Verlängerung kommen sollte.

¹⁶⁵ Vgl. Hessen LT-PPr. 18/54 S. 3712, Sp. 1.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., Sp. 2.

¹⁶⁷ Ebd. S. 3713, Sp. 2.

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁶⁹ Vgl. ebd. S. 3717, Sp. 2.

4.3.4. Analyse

Genauso wie im ThürBibRG und im BiblG LSA werden im HessBiblG Bibliotheken als Bildungseinrichtungen festgeschrieben. Dadurch erhalten sie, wie bereits erwähnt, Zugang zu neuen Förderungsmöglichkeiten und Perspektiven. Auch werden die Aufgaben und die Finanzierung der Hessischen Fachstelle geregelt. Zudem wird die Verantwortlichkeit landesbibliothekarischen Aufgaben der Landesbibliothek Wiesbaden, der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt, der Universitäts- und Landesbibliothek in Darmstadt, der Hochschul- und Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel im HessBiblG, festgelegt.

Negativ kann man den §7 Kulturelles Erbe – Digitalisierung bewerten. Die wichtige Aufgabe der Digitalisierung wurde im HessBiblG erkannt und festgeschrieben. So sollen wertvolle Altbestände und spezialisierte Sammlungen der Landes- und Hochschulbibliotheken digitalisiert werden. Da Digitalisierung aber ein kostenaufwendiges Projekt und auch geeignetes Personal benötigt wird, stellt sich die Frage wie diese Aufgabe finanziell umgesetzt werden soll. Dazu findet man keine Aussagen im Bibliotheksgesetz. Da Bibliotheken oft nicht ausreichend mit Personal besetzt sind, werden große Digitalisierungsaufträge oft an externe Dienstleister weitergegeben, was wiederum ein kostspieliges Unterfangen ist.¹⁷⁰

Positiv zu sehen ist die rechtliche Aufwertung von Bibliotheken in Hessen wie schon beim ThürBibRG und dem BiblG LSA. Auch wurde dadurch die Aufmerksamkeit der Politik und Gesellschaft auf Bibliotheken gelenkt.

Die Empfehlungen aus der schriftlichen und mündlichen Anhörung des PER im HessBiblG zu regeln, wurde bei Verabschiedung des Bibliotheksgesetzes nicht umgesetzt. Dies wurde erst zwei Jahre später zusammen mit einer Neuregelung des Archivgesetzes nachgeholt. Die erste Aktualisierung des HessBiblG wurde am 26. November 2012 als „Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts“ vom Landtag verabschiedet.¹⁷¹ In

¹⁷⁰ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 104.

¹⁷¹ Vgl. „Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften“, http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1crj/page/bshesprod.psml?pid=Dokumente&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=202&fromdoctodoc=yes&doc.id=VB-HE-GVBII2012458&doc.part=D&doc.price=0.0#focuspoint (02.06.2013).

dieser Gesetzesnovelle wird das PER aus dem Pressegesetz ausgelagert und in das HessBibIG (§4a) übernommen.

Auch wenn das HessBibIG nicht die im Anfang definierten Kriterien eines Bibliotheksgesetzes vollständig erfüllt, kann die Verabschiedung des HessBibIG als ein erster wichtiger Schritt zur Stärkung der hessischen Bibliotheken gesehen werden.

4.4. Ansätze in weiteren Bundesländern

Seit dem Abschluss-Bericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ und den ersten Gesetzesinitiativen in Thüringen, konnte man auch in anderen Bundesländern Vorhaben für Bibliotheksgesetze erkennen. Zeitlich gesehen fanden diese simultan zu den Gesetzesvorhaben in Sachsen-Anhalt und Hessen statt.

In Mecklenburg Vorpommern wurde am 08. Oktober 2008 ein Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in den Landtag eingebracht.¹⁷² Dieser orientierte sich am Musterbibliotheksgesetz des dbvs. Der Gesetzentwurf wurde jedoch in zweiter Lesung am 28. Januar 2009 abgelehnt.¹⁷³

Am 2. November 2010 brachte die CDU-Fraktion ein „Gesetzentwurf zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung¹⁷⁴“ in den nordrhein-westfälischen Landtag ein. Dieser Gesetzentwurf enthält eine jährliche festgeschriebene Fördersumme von zwölf Mio. €. Auch wenn von allen Fraktionen ein Bibliotheksgesetz befürwortet wird, wurde es zugunsten eines Kulturfördergesetzes von den Regierungsfractionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Regierungsfractionen begründen die Entscheidung, dass ein „eigenständiges Bibliotheksgesetz, als [...] Spartengesetz [...] zu kurz greife und andere Sparten benachteilige“.¹⁷⁵ Für das Bibliothekswesen ist ein Kulturfördergesetz eher ein

¹⁷² Vgl. Mecklenburg-Vorpommer LT-Drs. 5/1882.

¹⁷³ Vgl. Steinhauer: Bibliotheksgesetzgebung. 2011, S. 124.

¹⁷⁴ Nordrhein-Westfalen LT-Drs. 15/474, S. 1.

¹⁷⁵ Vbnw: Kulturfördergesetz oder Bibliotheksgesetz? 2011, http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbande/Nordrhein-Westfalen/Presseerkl%C3%A4rung_Kultur%C3%B6rderungsetz_260711.pdf (02.06.2013).

spartenschaffendes Vorhaben da im Endergebnis öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken auseinander gerissen werden.¹⁷⁶

In Sachsen konnte am 15. Juni 2011, ein „Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in dem Landtag eingebracht werden. Dieser Gesetzentwurf enthielt eine Pflichtaufgabe für Kommunen und Landkreise. Für die Finanzierung hätte sich das Land an Personal- und Ausstattungskosten beteiligt und dazu besondere Innovationen mit Zuschüssen gefördert. Der Gesetzentwurf wurde am 03. April 2012 in der zweiten Lesung mehrheitlich abgelehnt.¹⁷⁷ In der 71. Sitzung des sächsischen Landtages konnte am 13. März 2013 ein Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Stellungnahme der Staatsregierung zur Gesamtverantwortung des Freistaats für das sächsische Bibliothekswesen“ eingebracht werden. Die Regierung von Sachsen sollte zu aktuellen Defiziten im Bibliothekswesen des Landes Stellung nehmen. Ziel des Antrages war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bibliothekswesens, den aktuellen Entwicklungen in Sachsen anzupassen.¹⁷⁸ Die Regierungsparteien CDU und FDP argumentieren damals dagegen, dass die Bibliotheken in Sachsen bereits gut aufgestellt seien. Durch das in Sachsen einzigartige Kulturraumgesetz sollen demnach öffentliche Bibliotheken Unterstützung und Förderungen durch das Land erhalten.¹⁷⁹

Im Koalitionsvertrag 2011-2016 von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Rheinland-Pfalz kann man folgende Passage finden:

Die Landesregierung wird im Einvernehmen mit den Kommunen und mit anderen Bildungseinrichtungen den Erhalt und gegebenenfalls weiteren Ausbau eines zeitgemäßen Bibliotheksnetzes fördern. Dabei werden wir prüfen, ob die Schaffung eines Bibliotheksgesetzes ein geeigneter Weg ist, diese Ziele zu erreichen.¹⁸⁰

Am 19. Juni 2012 fand ein Workshop mit dem Titel „Starke Bibliotheken in Rheinland-Pfalz! Brauchen wir ein Bibliotheksgesetz?“ statt. Zu diesem wurden Vertreter von Kommunen und aus dem Bibliothekswesen eingeladen. Die

¹⁷⁶ Vgl. Steinhauer, Eric W.: Erste Lesung Bibliotheksgesetz Nordrhein-Westfalen – Bibliotheksrecht, 2010, <http://www.bibliotheksrecht.de/2010/11/11/erste-lesung-bibliotheksgesetz-nordrhein-westfalen-9955304/> (02.06.2013).

¹⁷⁷ Vgl. Sachsen LT-PPr. 5/53 S. 5299-5300.

¹⁷⁸ Vgl. Sachsen LT-PPr. 5/71 S. 7389, Sp. 2.

¹⁷⁹ Vgl. ebd. S. 7391. Sp. 2.

¹⁸⁰ o. V.: Koalitionsvertrag: Den sozial-ökologischen Wandel gestalten. 2011, S. 17. http://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/Koalitionsvertrag.pdf (02.06.2013).

bibliothekarischen Vertreter sprachen sich für ein Bibliotheksgesetz aus und die Vertreter der Kommunen dagegen.¹⁸¹ Ein Gesetzentwurf kam deswegen bisher nicht zu Stande.

In Schleswig Holstein wurde am 24.06.2010 ein 28 Paragraphen umfassender Gesetzentwurf des SSW in den Landtag eingebracht.¹⁸² Der SSW stellte ein Bibliotheksgesetz vor, dass die Bibliothekslandschaft von Schleswig-Holstein in seiner Gesamtheit umfassen sollte. Dazu gehörte auch eine kommunale Pflichtaufgabe zur Unterhaltung von öffentlichen Bibliotheken. Zudem wurden darin Mindeststandards für Aufgaben und Ausstattung der Bibliotheken festgelegt. Der Gesetzentwurf beinhaltete zudem einen Artikel zur Änderung des Landespressegesetzes. Die Änderung sah vor, dass das PER aus dem Landespressegesetz herausgelöst und im Bibliotheksgesetz eingegliedert werden sollte. Am 26. April 2012 wurde der Gesetzentwurf in zweiter Lesung von CDU und FDP abgelehnt. Die Fraktionen SPD, DIE LINKE und SSW stimmten dafür und Bündnis 90/DIE GRÜNEN enthielten sich ihrer Stimmen.¹⁸³ Im Koalitionsvertrag, der am 6. Mai 2012 neu gewählten Regierung aus SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SSW, wird ein Bibliotheksgesetz erwähnt:

Wenn es um die Vermittlung von Bildung und Kultur geht spielen die Bibliotheken eine herausragende Rolle. Die Landesregierung wird deshalb [...] einen Entwurf eines Bibliotheksgesetzes einbringen, mit dem die Förderung der Büchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit erstmals auf eine eigenständige, solide Grundlage gestellt wird.¹⁸⁴

Im November 2012 fand in der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft in Kiel eine Diskussionsrunde mit bibliothekarischen Vertretern und Sprechern der Landtagsfraktionen statt. Die Regierungsparteien sprachen sich für eine kommunale Pflichtaufgabe zur Unterhaltung von Bibliotheken aus. Wie genau die finanzielle Umsetzung aussehen sollte, blieb

¹⁸¹ „dbv – Rheinland-Pfalz – Presse“, [http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/rheinland-pfalz/presse/presse-details/archive/2012/june/article/starke-bibliotheken-in-rheinland-pfalz-brauchen-wir-ein-bibliotheksgesetz.html?tx_ttnews\[day\]=22&cHash=e1a4e2529d](http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/rheinland-pfalz/presse/presse-details/archive/2012/june/article/starke-bibliotheken-in-rheinland-pfalz-brauchen-wir-ein-bibliotheksgesetz.html?tx_ttnews[day]=22&cHash=e1a4e2529d) (02.06.2013).

¹⁸² Vgl. Schleswig-Holstein LT-Drs. 17/683.

¹⁸³ Vgl. Schleswig-Holstein LT-PPr. 17/78 S. 6799, Sp. 2.

¹⁸⁴ o. V.: Bündnis für den Norden – neue Horizonte für Schleswig-Holstein: Koalitionsvertrag 2012 bis 2017. 2012, S. 20-21, http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/LandesregierungMinisterien/Landesregierung/Koalitionsvereinbarung__bl-ob=publicationFile.pdf (02.06.2013).

dabei ungeklärt.¹⁸⁵ Die Oppositionsparteien CDU und FDP zweifeln an der Umsetzung eines solchen Vorhabens. Zudem möchten sie nicht in die Autonomie der Kommunen eingreifen. Darüber hinaus soll in diesem Gesetzesvorhaben das PER aktualisiert werden, so dass elektronische Medien und Langzeitarchivierung ebenfalls gesetzlich geregelt werden können. Dies erhielt abschließend parteiübergreifende Zustimmung.¹⁸⁶

5. Fazit

Seit 2007 wurden in Deutschland drei Bibliotheksgesetze verabschiedet. Durch Bemühungen bibliothekarischer Fachexperten und intensiver Lobbyarbeit der Verbände, konnten diese Meilensteine erreicht werden. Besonders die Forderung nach einer Pflichtaufgabe war Teil der Bemühungen um dem Bibliothekssterben in den Bundesländern entgegenzuwirken. In allen drei vorgestellten Bibliotheksgesetzen kann man keine Pflichtaufgabe finden. Genauso wenig, feste finanzielle Zusagen zur Umsetzung von bibliothekarischen Aufgaben und zur Erfüllung gegenwärtiger gesellschaftlicher Herausforderungen. Auch hat keines der Bibliotheksgesetze die am Anfang dieser Arbeit definierten Kriterien, vollständig erfüllen können. Nun stellt sich die Frage, ob die verabschiedeten Bibliotheksgesetze eine signifikante Veränderung im Bibliothekswesen bewirkt haben.

Die Mehrheit der europäischen Länder verfügen über Bibliotheksgesetze. Auch wenn die drei Bibliotheksgesetze nur einen Teil von Deutschland abdecken, kann Deutschland nun auch ein Bibliotheksgesetz vorweisen.

Diese Bibliotheksgesetze, egal ob man sie als wegweisend oder als bestandslos ansieht, sind trotzdem ein erster Schritt zur Modernisierung des Bibliothekswesens in Deutschland. Gesetze können sich durch Evaluation, über die Zeit weiterentwickeln und den spezifischen gesellschaftlichen Situationen anpassen. Solche Veränderungen können von einem Politikwechsel oder aber auch von gesellschaftlichen Initiativen herbeigeführt werden. Bundespräsident

¹⁸⁵ Vgl. Waltemathe-Heinrichs, Gudrun: Auf Kurs Richtung Bibliotheksgesetz. In: BuB 65 (2013); 1, S. 10.

¹⁸⁶ Vgl. ebd. S. 11.

Horst Köhler hat in seiner Rede zur Wiedereröffnung der HAAB gefordert, dass Bibliotheken auf die politische Tagesordnung gehören. Dies wurde erreicht. Für Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen können Bibliotheken durch diese Gesetze einen Rechtsanspruch aufweisen und sich gegenüber der Politik Geltung verschaffen. Selbst wenn ein Änderungsantrag der Opposition in einen Landtag eingebracht wird, löst diese immer wieder eine Diskussion und Bewertung der aktuellen Situation von Bibliotheken eines Landes aus. Den Verbänden in anderen Bundesländern, können diese Gesetze Mut machen und ihnen eine weitere Diskussionsgrundlage für eigene Gesetzesvorhaben bieten. Die rechtliche Aufwertung und die zukünftigen politischen Diskussionen sind das signifikanteste was durch die Bibliotheksgesetze bewirkt wurde.

Es gibt darüber hinaus in den Bibliotheksgesetzen, auch andere Aussagen, die erwähnenswert sind. In allen drei Bibliotheksgesetzen werden Bibliotheken als Bildungseinrichtungen definiert. Dadurch erhalten sie zum ersten Mal auf politischer Ebene als Bildungseinrichtungen Anerkennung. Während wissenschaftliche Bibliotheken eindeutig Bildungseinrichtungen sind, werden öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft oft noch als Kultureinrichtungen angesehen. Der Fokus der Aufgaben von öffentlichen Bibliotheken im 21. Jahrhundert haben bildungspolitischen Charakter. Zudem erhalten Bibliotheken durch die Festschreibung als Bildungseinrichtungen Zugang zu neuen Fördermöglichkeiten. Bibliothekare haben nun die Aufgabe diese Entwicklung zu nutzen, um ihre Überzeugungsarbeit und Zielausrichtung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Viele Kernaufgaben der Bibliotheken werden in den Bibliotheksgesetzen erwähnt, wie zum Beispiel Leseförderung, lebenslanges Lernen und Medien- und Informationskompetenz. Auch wenn die Erwähnung richtig ist, gibt es keine Aussagen zur Umsetzung der Aufgaben. Bibliotheken wurden Aufgaben zugerechnet, die oft nicht im Rahmen ihrer finanziellen oder personellen Möglichkeiten umsetzbar sind. Wenn z. B. Medien- und Informationskompetenz vorausgesetzt wird (eine wichtige Aufgabe im digitalen Zeitalter), bedarf es dafür nicht nur ausreichende IT-Plätze in den Bibliotheken, sondern auch geschultes Personal. Aussagen über Personal von Bibliotheken kann in keinem der Bibliotheksgesetze oder in den Gesetzentwürfen der Oppositionsparteien gefunden werden. Auch wurden zum ersten Mal Kooperationen von

Bibliotheken und anderen Einrichtungen in einem rechtlichen Rahmen erwähnt. Gemeinsame Aufgaben von öffentlichen Bibliotheken und Schulen bzw. Schulbibliotheken werden als Kernaufgabe festgelegt.

Eine wichtige Frage ist, ob eine Pflichtaufgabe in der gegenwärtigen Situation der Länder umsetzbar ist. Bei der Formulierung einer Pflichtaufgabe können positive und negative Folgen auftreten. Wenn eine Mindesteinwohnerzahl bestimmt wird, werden neue Bibliotheken eröffnet und das Bibliotheksnetz eines Landes kann gestärkt werden. Doch dadurch kann die Gefahr für die Existenz von Bibliotheken in Kommunen unter der Mindesteinwohnerzahl, entstehen. Durch Übernormierung von Standards können Bibliotheken in Stagnation fallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft und im Bibliothekswesen können dann nur schwer umgesetzt werden. Durch das Konnexitätsprinzip würden außerdem, die gesamten Kosten in die Verantwortung der Länder fallen. Wenn es eine Pflichtaufgabe geben soll, müssen jedoch sowohl die Länder als auch die Kommunen finanziell beteiligt werden. Da die Haushaltslage von Kommunen und Ländern tendenziell verschuldet, ist die gemeinsame finanzielle Bewältigung einer Pflichtaufgabe die einzig sinnvolle Lösung.

Man muss sich die Frage stellen, ob eine Pflichtaufgabe das Richtige für die Bibliotheken in Deutschland ist. Sollte nicht eher ein regionaler/überregionaler Bibliotheksentwicklungsplan in den Bundesländern und in Deutschland das bestehende Bibliotheksnetz stärken und durch gezielte Förderung ausgeweitet werden? Kooperationen zwischen Bibliotheken in einem Kreis, Einführung von Fahrbibliotheken um flächendeckend zu agieren und gefestigte bibliothekarische Angebote, sollten bei den bestehenden Bibliotheken durchgesetzt werden. Auch sollte man drüber nachdenken, eine jährliche Fördersumme für Bibliotheken in die Bibliotheksgesetze aufzunehmen, um Kommunen einen Anreiz zu bieten Bibliotheken zu unterhalten. Wenn letzten Endes das Bibliotheksnetz eine gefestigte bibliothekarische Versorgung vorweisen kann, wäre es sinnvoll die Bibliotheksgesetze mit einer Pflichtaufgabe zu aktualisieren um Lücken in der bibliothekarischen Versorgung zu schließen.

Der Weg zu einer solchen Umsetzung wurde seit 2007 geebnet. Drei Bundesländer haben mittlerweile Bibliotheksgesetze. Viele andere Bundesländer haben sich mit rechtlichen Schritten zu Stärkung von

Bibliotheken befasst. Schleswig-Holstein hat seit 2013 eine Regierung in der alle Parteien willens sind ein Bibliotheksgesetz mit einer festen finanziellen Unterstützung zu verabschieden. In den nächsten Jahren können Bibliotheken weiter an politischer Aufmerksamkeit gewinnen und vielleicht wird es bald schon das vierte Bibliotheksgesetz in Deutschland geben.

6. Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen:

Bertelsmann Stiftung, Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V. (Hrsg.):
Bibliothek 2007: Strategiekonzept. 2. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. 2004.

Bohrer, Christiane (Hrsg):
Bibliotheksgesetzgebung in Europa: Diskussionsbeiträge und Länderberichte. Bad Honnef: Bock+Herchen 2000.

Connemann, Gitta:
Öffentliche Bibliotheken sollen Pflichtaufgabe werden. In: BuB 60 (2008) 1, S. 6-7.

Heyer, Christian:
Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages. 2. Aufl. Berlin, 2004.

Ipsen, Jörn:
Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht. 16. Aufl. München: Luchterhand 2004.

o. V.:
[Das] Placebo. In: Der Brockhaus in fünfzehn Bänden: Pfe-Rog. Bd. 11, Leipzig: Brockhaus 1994, S. 73.

o. V.:
Der Fischers Weltalmanach 2011: Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main: Fischer 2010.

o. V.:
[Die] Deutsche Geschichte. In: Der Brockhaus in fünfzehn Bänden: Chl-Eir. Bd. 3, Leipzig: Brockhaus 1994, S. 226.

o. V.:
Reformbedarf bei Thüringer Bibliotheksgesetz. In: BuB 62 2010; 9, S. 571.

o. V.:
Wenig ambitioniert, halbherzig, unkonkret oder doch vorbildlich, nützlich und ein guter Anfang. In: BuB 60 (2008); 9 S. 642-645.

Schleihagen, Barbara:
Bibliotheksgesetze in Europa – Mittel politischer Steuerung und Gestaltung. In: Bibliothek, Forschung und Praxis 32 (2008) 1, S. 14-20.

Simon-Ritz, Frank:
Ausstrahlung über Thüringen hinaus: Anhörungen zu den Entwürfen für ein Bibliotheksgesetz im Thüringer Landtag. In: BuB 60 (2008) 7/8, S. 520 – 521.

Simon-Ritz, Frank:
Bibliotheksgesetz rückt in greifbarer Nähe, In: BuB 60 (2008) 1, S. 47 - 48.

Steinhauer Eric W. (Hrsg.):
Bibliotheksgesetzgebung: Ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg. Bad-Honnef: Bock+Herchen 2011.

Steinhauer, Eric W.:
Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland: Praxis, Probleme, Perspektiven. In: Information und Ethik – Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek 2007. S. 375-386.

Störr, André:
Das Thüringer Bibliotheksgesetz: Eine Bestandsaufnahme. In: Bibliothekdienst 42 (2008) 8/9, S. 890-905.

Waltemathe-Heinrichs, Gudrun:
Auf Kurs Richtung Bibliotheksgesetz. Positive Signale von Regierungsfractionen in Schleswig-Holstein. In: BuB 65 (2013); 1 S. 10-11.

Internetquellen:

„Aufbau nach dem zweiten Weltkrieg“ – Geschichte des Landes Hessen, Homepage, [o.J.].
<https://www.hessen.de/fuer-besucher/geschichte-des-landes-hessen/aufbauzeit-nach-dem-zweiten-weltkrieg> (02.06.2013).

„Bibliotheksportal: Daten 2011“, Homepage, 2011.
<http://www.bibliotheksportal.de/bibliotheken/bibliotheken-in-deutschland/daten-und-fakten/daten-2011.html> (02.06.2013)

„BTGO 1980“ - Bundesministerium der Justiz, Homepage, [o.J.].
http://www.gesetze-im-internet.de/btgo_1980/BJNR012380980BJNE006801305.html (02.06.2013)

„Council of Europe“ - Wer wir sind, Homepage, [o.J.].
<http://www.coe.int/aboutCoe/index.asp?page=quisommesnous&l=de> (02.06.2013).

„dbv – Rheinland-Pfalz – Presse“ – Starke Bibliotheken in Rheinland-Pfalz! Brauchen wir ein Bibliotheksgesetz?, Homepage, 21.06.2012.
[http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/rheinland-pfalz/presse/presse-details/archive/2012/june/article/starke-bibliotheken-in-rheinland-pfalz-brauchen-wir-ein-bibliotheksgesetz.html?tx_ttnews\[day\]=22&cHash=e1a4e2529d](http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/rheinland-pfalz/presse/presse-details/archive/2012/june/article/starke-bibliotheken-in-rheinland-pfalz-brauchen-wir-ein-bibliotheksgesetz.html?tx_ttnews[day]=22&cHash=e1a4e2529d) (02.06.2013).

Deutsche Bibliothekskonferenz:
Bibliotheksplan 1973: Entwurf eines umfassenden Bibliotheksnetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 31.05.2012.
http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/strategie/dateien/bibliotheksplan1973.pdf (02.06.2013).

„Deutscher Bundestag: Enquete-Kommission“, Homepage, [o.J.].
<http://www.bundestag.de/bundestag/gremien/enquete/index.jsp> (02.06.2013).

„Deutscher Bundestag: I. Die Grundrechte“, Homepage, [o.J.].
http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html (02.06.2013).

„DNB – Rechtliche Grundlagen“, Homepage, 19.11.2012.
http://www.dnb.de/DE/Wir/Recht/recht_node.html;jsessionid=93B2D62C1855CD4183B5A2C7A9FC1DBC.prod-worker2 (02.06.2013).

„Geschichte“ – Die Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt, Homepage, [o.J.].
<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=6914> (02.06.2013).

„Die Gesellschaft im Wandel“, Homepage, [o.J.].
<https://www.hessen.de/fuer-besucher/geschichte-des-landes-hessen/die-gesellschaft-im-wandel> (02.06.2013).

„EBLIDA“, Homepage, 2011.
http://www.bideutschland.de/deutsch/taetigkeiten/internationale_aktivitaeten/ebli-da/ (02.06.2013).

„Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften“, Homepage, 05.12.2012.
http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1crj/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnummer=3&numberofresults=202&fromdoctodoc=yes&doc.id=VB-HE-GVBII2012458&doc.part=D&doc.price=0.0#focuspoint (02.06.2013).

„Jenseits der Tagespolitik – die Enquete-Kommissionen: Teil 11“, Homepage, [o.J.].
http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/serien/23690862_enquete_serie/26242585_enquete_11/index.html (02.06.2013).

„Klassik Stiftung Weimar: Über die Bibliothek“, Homepage, [o.J.].
<http://www.klassik-stiftung.de/einrichtungen/herzogin-anna-amalia-bibliothek/ueber-die-bibliothek/> (02.06.2013).

Köhler, Horst:

Ein Freudentag für die Kulturnation: Festrede von Bundespräsident Horst Köhler anlässlich des Festaktes zur Wiedereröffnung der Herzogin Anna-Amalia Bibliothek 24. Oktober 2007 in Weimar. 24.10.2007.

http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2007/10/20071024_Rede_Anlage.pdf?__blob=publicationFile (02.06.2013).

Lenz, Aloys:

Ansätze und Stillstand einer Bibliotheksgesetzgebung in Hessen seit 1945, 12.03.2007.

<http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2007/326/pdf/Die%20Hessische%20Bibliotheksgesetzgebung%20seit%2019451.pdf> (02.06.2013).

„Liste aller deutschen Enquete-Kommissionen“, Homepage [o.J]

<http://www.enquete-kommission.de/liste.php> (02.06.2013).

o.V.:

Bibliothekskonferenz des Landes Sachsen-Anhalt 2004-2007, 2008.

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Sachsen-Anhalt/Empfehlungen_Bibliothekskonferenz.pdf (02.06.2013).

o.V.:

Bündnis für den Norden – neue Horizonte für Schleswig-Holstein: Koalitionsvertrag 2012 bis 2017. 2012.

http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/LandesregierungMinisterien/Landesregierung/Koalitionsvereinbarung__blob=publicationFile.pdf (02.06.2013).

o.V.:

Koalitionsvertrag: den sozial-ökologischen Wandel gestalten: Rheinland-Pfalz 2011-2016. 2011.

http://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/Koalitionsvertrag.pdf (02.06.2013).

o.V.:

Sachsen-Anhalt – Land mit Zukunft: Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der fünften Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt 2006 bis 2011“, 2006.

http://mit.eckpunkt.de/images_downloads/pdf_62.pdf (02.06.2013).

o.V.:

Statistik der kommunalen öffentlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt 2011, 2011.

http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/LVwA-Bibliothek/Schule/Fachstelle-Bibliotheken/Oeffentliche_Bibliotheken/Publicationen/Statistik/2011-Statistik_der_%C3%B6ffentlichen_Bibliotheken_des_LSA.pdf (02.06.2013).

o. V.:

Vertrauen, Freiheit, Fortschritt. Hessen startet ins nächste Jahrzehnt. Koalitionsvereinbarung Legislaturperiode 2009-2014. 2009.

http://starweb.hessen.de/cache/hessen/koalitionsvereinbarung_18.wp_cdufdp.pdf (02.06.2013).

Raßloff, Steffen:

Geschichte Thüringens, Homepage, 2004.

http://erfurt-web.de/Geschichte_Th%C3%BCringens (02.06.2013).

„Statistik“, Homepage, [o.J.].

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=6907> (02.06.2013).

Steinhauer, Eric W.:

Erste Lesung Bibliotheksgesetz Nordrhein-Westfalen, 11.11.2010.

<http://www.bibliotheksrecht.de/2010/11/11/erste-lesung-bibliotheksgesetz-nordrhein-westfalen-9955304/> (02.06.2013).

Steinhauer, Eric W.:

Sächsisches Bibliotheksgesetz, 28. 06.2008.

<http://www.bibliotheksrecht.de/2008/07/28/saechsisches-bibliotheksgesetz-4509674/> (02.06.2013).

vbnw:

Kulturfördergesetz oder Bibliotheksgesetz, 2011.

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Nordrhein-Westfalen/Presseerkl%C3%A4rung_Kultur%C3%B6rdergesetz_260711.pdf (02.06.2013)

Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestags und der Landtage:
(sortiert nach Bund und Bundesländern)

Bundestag:

Drucksache 15/1308

01.07.2003 Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/013/1501308.pdf> (23.05.2013).

Drucksache 16/196

14.12.2005 Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/001/1600196.pdf> (23.05.2013).

Drucksache 16/7000

11.12.2007 Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf> (23.05.2013).

Hessen:

Drucksache 18/1728

15.12.2009 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/8/01728.pdf> (23.05.2013).

Plenarprotokoll 18/32

26.01.2010 Tagesordnungspunkt 4: Erste Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drucksache 18/1728 S. 2261- 2266

<http://starweb.hessen.de/cache/PLPR/18/2/00032.pdf> (23.05.2013).

Ausschussprotokoll Wissenschaft und Kunst 18/14

12.05.2010 Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz – Drs. 18/1728

<http://starweb.hessen.de/cache/KB/18/WKA/WKA-KB-014.pdf> (23.05.2013).

Plenarprotokoll 18/54

09.09.2010 Tagesordnungspunkt 59: Zweite Lesung des Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz - Drs. 18/2768 zu Drs. 18/1728. S. 3712 – 3717

<http://starweb.hessen.de/cache/PLPR/18/4/00054.pdf> (23.05.2013).

Mecklenburg-Vorpommern:

Drucksache 5/1882

08.10.2008 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE: Entwurf eines Bibliotheksgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBibG M-V)

<http://www.landtag->

[mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/5_Wahperiode/D05-1000/Drs05-1882.pdf](http://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/5_Wahperiode/D05-1000/Drs05-1882.pdf) (23.05.2013).

Nordrhein-Westfalen:

Drucksache 15/474

01.11.2010 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landesverbandsordnung

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD15-474.pdf?von=1&bis=0> (28.05.2013)

Sachsen:

Plenarprotokoll 5/53

03.04.2012 Tagesordnungspunkt 4: Zweite Lesung des Entwurfs Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bibliotheksgesetz – SächsBiBoG). S. 5291 – 5301

http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sitzungskalender/PIPr5_53.pdf (23.05.2013)

Plenarprotokoll 5/71

13.03.2013 Tagesordnungspunkt 8: Gesamtverantwortung des Freistaates für das sächsische Bibliothekswesen. S. 7388 – 7398

http://www.landtag.sachsen.de/dokumente/sitzungskalender/PIPr5_71.pdf (23.05.2013).

Sachsen-Anhalt:

Drucksache 4/1303

14.01.2004 Einrichtung einer Bibliothekskonferenz für das Land Sachsen-Anhalt

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/4/d1303san_4.pdf (23.05.2013).

Drucksache 5/1930

29.04.2009 Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE: Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA)

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/5/d1930pge_5.pdf (23.05.2013).

Drucksache 5/2016

10.06.2009 Gesetzentwurf Fraktionen der CDU und der SPD: Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG)

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/5/d2016rge_5.pdf (23.05.2013).

Plenarprotokoll 5/58

07.05.2009 Tagesordnungspunkt 5: Erste Beratung Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA) der Fraktion DIE LINKE – Drs. 5/1930. S. 3794 - 3800

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/plenum/5/058stzg_5.pdf (23.05.2013).

Plenarprotokoll 5/60

18.06.2009 Tagesordnungspunkt 10: Erste Beratung Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG) der Fraktionen CDU und SPD – Drs. 5/2016 S. 3930 - 3931

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/plenum/5/060stzg_5.pdf (23.05.2013).

Ausschussprotokoll Bildung, Wissenschaft und Kultur 5/56

02.12.2009 Ausschussprotokoll des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen

<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/Aussch2/w5/bil/protoki/bil056p5i.pdf> (23.05.2013)

Drucksache 5/2591

21.05.2010 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

a) Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

b) Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/5/d2591vbe_5.pdf (23.05.2013).

Plenarprotokoll 5/77

17.06.2010 Tagesordnungspunkt 8: Zweite Beratung

a) Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – Drs. 5/1930

b) Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD – Drs. 2016

c) Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung Wissenschaft und Kultur – Drs. 5/2591 S. 5016 - 5019

http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/plenum/5/077stzg_5.pdf (23.05.2013).

Schleswig-Holstein:

Drucksache 17/683

24.06.2010 Gesetzentwurf der Fraktion des SSW: Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur Änderung des Landespressegesetz

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/0600/drucksache-17-0683.pdf> (23.05.2013).

Plenarprotokoll 17/78

26.04.2012 Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes S. 6792 - 6799

http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2012/17-078_04-12.pdf (23.05.2013).

Thüringen:

Drucksache 4/3503

09.11.2007 Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE UND SPD: Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG)

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/09B01EADD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

Plenarprotokoll 4/71

15.11.2007 Tagesordnungspunkt 4: Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG). Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und der SPD – Drucksache 4/3503 – Neufassung – Erste Beratung S. 7267 - 7279

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/79B062BDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

Drucksache 4/3956

02.04.2008 Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/D9B0F4BDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

Plenarprotokoll 4/80

09.04.2008 Tagesordnungspunkt 6: Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 4/3956 – Erste Beratung S. 8082 - 8094

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/1AB098BDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013)

Plenarprotokoll 4/88

04.07.2008

a) Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG): Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD – Drucksache 4/3503 – dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien – Drucksache 4/4281 – Zweite Beratung

b) Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG): Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 4/3956 – dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien – Drucksache 4/4282 – dazu: Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD – Drucksache 4/4283 – Zweite Beratung S. 8875 - 8887

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/4AB0EABDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

Drucksache 4/4282

09.07.2008 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 4/3956

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/6AB0BCBDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

Drucksache. 4/4283

03.07.2008 Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien – Drucksache 4/4282 und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 4/3956

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/9AB0EEBDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

Drucksache 5/1406

31.08.2010 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE: Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

<http://www.parldok.thueringen.de/Parldok/Cache/AAB09FBDD9150D40424FF1CA.pdf> (23.05.2013).

7. Anhang

1. Musterbibliotheksgesetz des dbvs

PRÄAMBEL

Das Land, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken). Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Die Bibliotheken sind Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken des Landes in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes.

Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land verpflichtet.

Die nachfolgenden Vorschriften sollen ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Land und dessen Betrieb gewährleisten.

§1 WISSENSCHAFTLICHE BIBLIOTHEKEN

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und andere Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung (Open Access) von Forschungsergebnissen mit. Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Absatz 3 entsprechend. Im übrigen gelten die Regelungen des Landes-Hochschulgesetzes.

(3) Die Landes- und Forschungsbibliotheken mit Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(4) Die wissenschaftlichen Bibliotheken unterstützen über edukative Angebote für Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums und der Regelschule ab Klassenstufe 9 die Entwicklung von Informationskompetenz, das Erlernen neuer Strategien, und Techniken der eigenständigen wissenschaftlichen Fachrecherche.

§2 ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN

(1) Die Städte, Gemeinden und Landkreise unterhalten Öffentliche Bibliotheken als Pflichtaufgabe. Sie sind nach Maßgabe für jedermann zugänglich. Mit ihren geordneten und erschlossenen Sammlungen gewährleisten sie in besonderer Weise das Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen. Kreisbibliotheken sichern in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Bibliotheken, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einer Bibliothek haben. Die öffentlichen Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung für Kinder und Jugendliche verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und zur interkulturellen Bildung. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.

(4) Öffentliche Bibliotheken bilden kommunale und regionale Netzwerke mit den anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung.

§3 BIBLIOTHEK UND SCHULE

(1) Eine wichtige Aufgabe der Bibliotheken, besteht in der Unterstützung junger Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung in den Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken. In Kooperation mit den Schulen bieten Bibliotheken Führungen und andere bibliothekspädagogische Veranstaltungen an. Schulbibliotheken fällt eine wichtige Aufgabe in der direkten Versorgung zu. Zur Sicherung der Qualität und der effektiven Ressourcennutzung werden Schulbibliotheken in die lokale oder regionale Bibliotheksstruktur eingebunden.

(2) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

§4 BIBLIOTHEK UND BERUFLICHE BILDUNG

Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgerinnen und Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende und Berufsanfänger bereit.

§5 BIBLIOTHEK IM KULTURELLEN LEBEN

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum. Bibliotheken geben Autoren und Künstlern der Region ein Forum für Ihre Werke.

§6 BIBLIOTHEK UND GESELLSCHAFT

(1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den durch das Grundgesetz vorgegebenen Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.

(2) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen und mit Behinderungen durch geeignete Informations- und Medienangebote. Bibliotheken sind als barrierefreie Orte der Begegnung und der Kommunikation für alle zu gestalten.

(3) Bibliotheken fördern das bürgerschaftliche Engagement; sie binden ihre Nutzerinnen und Nutzer in ihre Arbeit ein und entwickeln Konzepte der Partizipation.

§7 ZUSAMMENARBEIT DER BIBLIOTHEKEN

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, bei der Erwerbung im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.

(2) Die Bewahrung des kulturellen Erbes durch möglichst vollständige Sammlung aller Medien in körperlicher und unkörperlicher Form die im Land erschienen und veröffentlicht wurden, sowie der Medien in körperlicher und unkörperlicher Form, die einen Bezug zum Land und seiner Geschichte haben, wird der Landesbibliothek übertragen. Sie nimmt nach Maßgabe das Pflichtexemplarrecht wahr.

(3) Die Landesfachstellen für Öffentliche Bibliotheken beraten öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützen den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördern die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie werden durch das Land finanziert.

§8 FINANZIERUNG VON BIBLIOTHEKEN

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und das Angebot von innovativen Dienstleistungen.

(2) Benutzungsentgelte und Gebühren können erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

§ 9 VERORDNUNGSMÄCHTIGUNG

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu erlassen.

§10 INKRAFTTRETEN

Das Gesetz tritt ... in Kraft.

* Diese Fassung entstand in enger Anlehnung an den Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des Freistaates Thüringen:

<http://www.bibliotheksverband.de/lv-thueringen/bibliotheksgesetz.html>

2. Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)

§ 1 Informationsfreiheit

Die geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken) des Freistaats Thüringen und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Das Gleiche gilt für die im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen Bibliotheken.

§ 2 Bibliotheken in Thüringen

(1) Landesbibliothek des Freistaats Thüringen ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen "Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena". Als Zentrum für Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens nimmt sie in Absprache mit den betroffenen Einrichtungen planerische und koordinierende Aufgaben wahr.

(2) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen und der Berufsakademie des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(3) Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information. Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken

berät und unterstützt die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art.

(4) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Thüringer Landtags sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaats nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich.

(5) Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz.

(6) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft (nicht staatliche Bibliotheken) ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot im Freistaat Thüringen.

§ 3 Bildung und Medienkompetenz

Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration und stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz ihrer Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

§ 4 Kulturelles Erbe

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen in den Bibliotheken sind Teil des kulturellen Erbes Thüringens von europäischem Rang. Dies gilt insbesondere für die Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar, die Forschungsbibliothek Gotha als Teil der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha, die Sondersammlung Bibliotheca Amploniana und für die Landesbibliothek. Das kulturelle Erbe in den Bibliotheken ist durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten.

(2) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist die unentgeltliche Ablieferung, insbesondere wegen einer niedrigen Auflage oder hoher Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann der Bibliothek entweder ein Exemplar des Werkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen werden oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises beantragt werden. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangt werden.

(3) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken gelten die Vorschriften des Thüringer Archivgesetzes entsprechend.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung einer Bibliotheksentwicklungsplanung vor allem innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Bibliotheken.

(2) Bibliotheken nach § 2 Abs. 1 bis 4 können sozial ausgewogene Benutzungsentgelte oder Gebühren erheben. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht staatliche Bibliotheken, sofern sie zur Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD – Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG)

§ 1 Präambel

(1) Der Freistaat Thüringen, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken). Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Die Bibliotheken sind Partner für Bildung und lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken des Freistaats in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes Thüringen.

(2) Das nachfolgende Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Freistaat Thüringen verpflichtet.

§ 2 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Absatz 3 entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(3) Die Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

(1) Die Gemeinden und Landkreise unterhalten allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Medien (öffentliche Bibliotheken). Die öffentlichen Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Alle Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung in diesem Bereich.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur leisten sie einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürger. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumspflege.

§ 4 Bibliothek und Schule

(1) Es ist Aufgabe vor allem der öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. In Kooperation mit den Schulen bieten die Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

(2) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schüler stärken, ihnen Freude an Literatur vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Lesefrüherförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

§ 5 Bibliothek und Berufliche Bildung

Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitsuchende und Berufsanfänger bereit.

§ 6 Bibliothek im Kulturellen Leben

(1) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind durch geeignete kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. In strukturschwachen Gebieten sind die öffentlichen Bibliotheken Träger der kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung.

§ 7 Bibliothek und Gesellschaft

(1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.

(2) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen mit geeigneten Informationen. Bibliotheken sind als Orte der Begegnung und der Kommunikation zu gestalten.

§ 8 Zusammenarbeit der Bibliotheken

(1) Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.

(2) Die Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist die Landesbibliothek des Freistaats Thüringen. Sie nimmt nach Maßgabe der presserechtlichen Vorschriften das Pflichtexemplarrecht wahr. Darüber hinaus sammelt und erschließt sie Literatur mit Bezug zum Freistaat Thüringen und seiner Geschichte.

(3) Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie wird durch das Land finanziert und ist organisatorisch der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt zugeordnet.

§ 9 Finanzierung von Bibliotheken

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes.

(2) Benutzungsentgelte können erhoben werden. Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

(3) Die öffentlichen Bibliotheken erhalten einen jährlichen Landeszuschuss. Die Gewährung des Zuschusses kann von der Erfüllung bibliotheksfachlicher Standards abhängig gemacht werden. Das Thüringer Kultusministerium wird ermächtigt, die in Satz 2 genannten Standards durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

4. Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibIG LSA)

§ 1 Grundsätze und Ziele

(1) Die Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und dienen der Förderung der kulturellen Betätigung aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie sind Informations-, Kommunikations- und Lernorte und entsprechend ihren Aufgaben wichtige Kooperationspartner für andere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren jeweiligen Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Bibliotheken sind Orte, an denen ein nach Möglichkeit aktueller Medienbestand vorgehalten und darüber hinaus das schriftliche kulturelle Erbe gepflegt, bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) Dieses Gesetz konkretisiert insbesondere das Staatsziel des Schutzes und der Förderung der Kultur aus Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und soll zu einem leistungsstarken Bibliothekssystem im Land Sachsen-Anhalt beitragen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Kommunen und Gemeindeverbänden sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene, geordnete und erschlossene Sammlung von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Das gilt auch, soweit ein in Satz 1 genannter Träger eine juristische Person des Privatrechts mit der Unterhaltung einer Bibliothek betraut. Das Gesetz über die kommunale

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

(1) Die Kommunen und die Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bibliotheken unterhalten (öffentliche Bibliotheken). Öffentliche Bibliotheken sind für jedermann zugänglich und sollen gut erreichbar sein. Die Erreichbarkeit im Sinne des Satzes 2 kann auch durch die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen Bibliotheken sichergestellt werden.

(2) Öffentliche Bibliotheken sind Teil des Bildungssystems und dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Sie unterstützen in besonderer Weise die Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen und tragen insbesondere mit der Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und der Durchführung interkultureller Veranstaltungen zur interkulturellen Bildung bei.

(3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken berücksichtigt sowohl aktuelle Lese- und Informationsbedürfnisse als auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken in der Regel Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende lokale Persönlichkeiten betreffen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.

(4) Öffentliche Bibliotheken halten nach Möglichkeit ihren Medienbestand aktuell und bieten ihren Nutzern Zugang zu modernen Medien. Sie stehen unter fachlicher Leitung.

§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken (wissenschaftliche Bibliotheken).

(2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken stellen die für Lehre, Forschung und Studium an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bereit. Sie fördern durch Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Einrichtung. Sie wirken bei dem freien und ungehinderten Zugang zu Forschungsergebnissen ihrer Einrichtung mit.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und andere Hochschul- und Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen

sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Daneben sollen die Inhalte besonders bedeutender oder gefährdeter Bestände durch Verfilmung und Digitalisierung geschützt und erhalten werden.

(4) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Landespressegesetz und das Landesarchivgesetz bleiben unberührt.

§ 5 Schulbibliotheken

(1) Schulbibliotheken leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Bildungsauftrages der Schule. Sie können mit öffentlichen Bibliotheken zusammenarbeiten.

(2) Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken unterstützen junge Menschen in ihrer Bildung und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. Die öffentlichen Bibliotheken bieten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Schulen für Schulklassen und ihre Lehrer sowie für die Eltern der Schülerinnen und Schüler Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.

§ 6 Öffentliche Bibliotheken und Sprach- und Leseförderung von Kindern

(1) Die Zusammenarbeit von öffentlichen Bibliotheken und Schulen stärkt die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler, vermittelt ihnen Freude an Literatur und Wissen und befähigt sie, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten.

(2) Geeignete Maßnahmen der Sprach- und Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen durchgeführt.

§ 7 Öffentliche Bibliotheken und berufliche Bildung

Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der beruflichen Bildung mit örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere mit den Volkshochschulen, zusammen. Sie stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Informationen für Arbeitsuchende, Berufsanfänger und für die Fort- und Weiterbildung bereit.

§ 8 Bibliotheken und Gesellschaft

(1) Indem Bibliotheken den allgemeinen Zugang zu Informationsquellen eröffnen und einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand bereitstellen, geben sie jedermann die Möglichkeit, an der gesellschaftlichen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilhaben zu können.

(2) Bibliotheken sind ein wichtiger Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt insbesondere für den ländlichen Raum. Sie bieten geeignete kulturelle Veranstaltungen an, die von jedermann besucht werden können, und arbeiten mit anderen kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 9 Landesfachstelle

Die vom Land unterhaltene Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken (Landesfachstelle) berät Bibliotheken und ihre Träger. Insbesondere trägt sie zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken bei, fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungseinrichtungen und unterstützt den Bibliotheksverband als Zusammenschluss aller Bibliotheken im Land. Sie führt zentrale Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals von öffentlichen Bibliotheken und von Schulbibliotheken durch.

§ 10 Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Landesfachstelle wird vom Land finanziert.

(2) Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, ihre Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien.

(3) In Bibliotheken ist die Nutzung des Bücher- und Medienbestandes ohne Ausleihe kostenfrei. Bibliotheken, mit Ausnahme der Schulbibliotheken, dürfen sozial ausgewogene Benutzungsentgelte und Gebühren erheben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. Juli 2010.

5. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE eines Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA)

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Bibliotheken sind geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Die Bibliotheken sind Partner für Bildung, Wissenschaft und lebenslanges Lernen. Die sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken in ihrer Gesamtheit einen unverzichtbaren Bestandteil des Kulturlandes Sachsen-Anhalt.

(2) Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Bibliotheken sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land verpflichtet.

(3) Das Gesetz soll ein leistungsstarkes und barrierefreies Bibliothekssystem im Land und dessen Betrieb unter Berücksichtigung internationaler Standards gewährleisten.

§ 2 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.

(2) Die Bibliotheken an den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und andere Hochschul- und Forschungsbibliotheken mit ihren Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(4) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Landespressegesetz und das Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Kommunen und Gemeindeverbänden unterhaltenen, jedermann zugänglichen Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Die einzelnen Landkreise und die zu ihrem Kreisgebiet gehörenden Einheits- und Verbandsgemeinden haben die gemeinsame Aufgabe, in Zusammenarbeit miteinander und in Abstimmung untereinander das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gut erreichbare öffentliche Bibliotheken zu sichern.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken dienen als Bildungseinrichtung der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Sie sollen ihren Bücher- und Medienbestand aktuell halten und unter fachlicher Leitung stehen.

(3) Öffentliche Bibliotheken sind in besonderer Weise der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch

interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und zur interkulturellen Bildung. Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet und sollen über eigene Internetauftritte einschließlich digitalisierter Kataloge verfügen.

(4) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten betreffen. Sie bedürfen einer angemessenen technischen Ausstattung und ausreichender finanzieller Mittel zur Pflege und Erneuerung des Buch- und Medienbestandes.

§ 4 Bibliothek und Schule

(1) Schulbibliotheken sind Bibliotheken an Schulen, sie unterstützen die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule.

(2) Schulbibliotheken und öffentliche Bibliotheken sollen junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung unterstützen. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung.

(3) Die Kooperation von Bibliothek und Schule soll die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler stärken. Die Bibliotheken sollen Schülerinnen und Schülern Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten.

(4) Die Bibliotheken organisieren in Zusammenarbeit mit Kinderbetreuungseinrichtungen geeignete Maßnahmen der Leseförderung.

§ 5 Bibliothek und berufliche Bildung

Die Bibliotheken des Landes stehen den Bürgerinnen und Bürgern für ihre berufliche Bildung zur Verfügung. Hierzu sollen die Bibliotheken mit örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende und Berufsanfänger bereit.

§ 6 Bibliothek und Gesellschaft

(1) Bibliotheken fördern die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung und das bürgerschaftliche Engagement, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand.

(2) Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. Sie unterstützen mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

§ 7 Landesfachstelle

Die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren. Sie wird durch das Land finanziert und ist in einer Landesbehörde angesiedelt.

§ 8 Finanzierung von Bibliotheken

(1) Die Träger der Bibliotheken sind für die Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und deren Vernetzung; es unterstützt die Aktualisierung des Bestandes und fördert das Angebot von innovativen Dienstleistungen.

(2) Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung der Bibliotheken unentgeltlich. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6. Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG)

Präambel

Das Land Hessen und viele seiner Kommunen sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken).

Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das in Art. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

Sie tragen zur Erfüllung der in Art. 62 der Hessischen Verfassung definierten Aufgabe des Staates der besonderen Pflege und des Schutzes der Kultur bei und dienen der in § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 16 Hessische Landkreisordnung (HKO) festgelegten Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, die erforderlichen kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie für die in Hessen veröffentlichten Medienwerke.

§ 2 Bildung und Medienkompetenz

(1) Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

§ 3 Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Das Land und die unter seiner Rechtsaufsicht stehenden Hochschulen unterhalten Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Studium und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

(2) Wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz und stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken stehen außerdem der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

(4) Behördenbibliotheken als Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, gedruckten und elektronischen Medien. Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden.

§ 4 Landesbibliothekarische Aufgaben

(1) Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt, die Universitäts- und Landesbibliothek in Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel - Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben wahr. Soweit die Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Hochschulen stehen, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Auftrag des Landes. Zur

Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben erhalten die Bibliotheken einen Zuschuss des Landes.

(2) Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Literatur und sonstige Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und seiner Geschichte und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen.

§ 4a Pflichtexemplarrecht

(1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Medienwerke in körperlicher Form sind alle Darstellungen auf Papier, elektronischen Datenträgern und anderen Trägern. Medienwerke in unkörperlicher Form sind alle Darstellungen in öffentlichen Netzen. Musik- und Filmwerke sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form in einfacher Ausfertigung nach Abs. 3 abzuliefern. Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

(3) Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung bei der zuständigen Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. Sie sind vollständig, in einwandfreiem, benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich abzuliefern. Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen möglich sein. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden. Die Bibliothek trägt dafür Sorge, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form nicht unzulässig weiterverbreitet werden können. Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

(4) Die Ablieferungspflichtigen haben der zuständigen Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke unentgeltlich die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, ist die Bibliothek nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt, die Informationen auf Kosten der Auskunftspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

(5) Für Druckwerke gewährt die zuständige Bibliothek den Ablieferungspflichtigen auf Antrag einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigungen, wenn die unentgeltliche Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der zuständigen Bibliotheken sowie um Unbilligkeiten zu vermeiden, wird die für das Bibliothekswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Einschränkung der Ablieferungs- oder der Sammelpflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung, Erschließung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht,
 2. die Beschaffenheit der ablieferungspflichtigen Medienwerke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Medienwerk in verschiedenen Ausgaben oder Fassungen verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird,
 3. das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie
 4. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen.
- Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

§ 5 Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes können zur landesweiten Koordination von bibliothekarischen Fachaufgaben und zur wirksameren Aufgabenwahrnehmung Verbände gründen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden berät kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken und ihre Träger. Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. Sie wird durch das Land finanziert.

§ 7 Kulturelles Erbe - Digitalisierung

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Landes- und Hochschulbibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch geeignete Maßnahmen der Reproduktion nach wissenschaftlichen Maßstäben geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(2) Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen schrittweise durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. Durch die Digitalisierung sollen das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes sowie der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden. Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

(3) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 4a Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen. Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs. 3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Hiermit versichere ich, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben.

Köln, 04.06.2013

pers. Unterschrift